

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Basel

Die Macht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Eine Auseinandersetzung über die neue strukturelle Ermächtigung der Sozialen Arbeit und den professionellen Umgang mit Macht als Fachperson innerhalb der KESB

Bachelor Thesis von
Flavia Meier
14-475-842

Eingereicht bei
Herrn Wilhelm Bach
Basel, am 29. Juni 2018

Abstract

Die Bachelorarbeit setzt sich mit dem Thema Macht in der Sozialen Arbeit im Rahmen der Erwachsenenschutzbehörde auseinander. Die Arbeit zeigt auf, wie sich für die Sozialarbeitenden innerhalb der KESB ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht finden lässt und welche Machtpotenziale sich dabei entfalten können. Die neue Struktur der KESB wird beleuchtet und die Mitwirkungschancen für die Soziale Arbeit herausgearbeitet. Das Thema Macht in der Sozialen Arbeit wird anhand verschiedener theoretischer Konzepte reflektiert. Dies zeigt die Perspektiven aus verschiedenen Ebenen auf und macht das Machtpotenzial der Sozialen Arbeit innerhalb der KESB deutlich.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
1.1 Ausgangslage und Problemstellung	6
1.2 Themenwahl und Fragestellung	7
1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit	8
2. Von der Vormundschaftsbehörde zur Erwachsenenschutzbehörde	10
2.1 Historischer Rückblick	10
2.1.1 Die Revision des Vormundschaftsrechtes	11
2.1.2 Die Grundprinzipien der Revision	12
2.2 Die Aufgabe der neuen Erwachsenenschutzbehörde	14
2.2.1 Die wesentlichen Unterschiede zum alten Vormundschaftsrecht	14
2.2.2 Professionalisierungsprozesse in der Erwachsenenschutzbehörde	15
2.2.3 Behördenorganisation am Beispiel Basel-Stadt	16
2.3 Die Rolle und der Auftrag der Sozialen Arbeit im Erwachsenenschutzrecht	19
3. Ethische Grundlagen zum Erwachsenenschutzrecht	22
3.1 Das Menschenbild	22
3.2 Menschenrechte und Grundrechte des Menschen nach der UN-Menschenrechtskonvention	23
3.2.1 Verantwortung des ESR zur Wahrung der Menschenwürde	24
3.3 Berufskodex der Sozialen Arbeit	25
4. Machttheoretische Konzepte	26
4.1 Definition von Macht nach Weber	26
4.2 Definition von Macht nach Popitz	26
4.3 Machttheorie nach Silvia Staub Bernasconi	29
4.3.1 Machtquellen anhand der systemischen Denkfigur	29
	31
4.3.2 Begrenzungs- und Behinderungsmacht	32
4.4 Machttheorie nach Björn Kraus	34
4.4.1 Macht als Interaktion und Einwirkung	34
4.4.2 Instruktive Macht vs. Destruktive Macht	34
4.5 Ein Vergleich und kritische Würdigung der Theorien	36
5. Soziale Arbeit und Macht	38
5.1 Die Ohnmacht der Sozialen Arbeit	38
5.2 Die Machtposition der Professionellen gegenüber der Klientel	39
5.2.1 Die Machtquellen der Sozialarbeitenden	39

5.3 Der professionelle Umgang mit Macht	44
5.3.1 Transparenz	44
5.3.2 Rollenklärung	45
5.3.3 Alternativen schaffen und vernetzen	46
6. Fazit	47
6.1 Beantwortung der Fragestellung	47
6.2 Bedeutung für die Praxis	50
6.3 Fachliche Reflexion	50
6.4 Selbstreflexion	51
7. Literaturverzeichnis	53
8. Abbildungsverzeichnis	57
9. Anhang	58

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BV	Bundesverfassung
EPJD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESR	Erwachsenenschutzrecht
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
FU	Fürsorgerische Unterbringung
IASSW	International Association of Schools of Social Work (deutsch: Internationaler Verband von Schulen der Sozialen Arbeit)
IFSW	International Federation of Social Workers (deutsch: internationale Föderation der Sozialarbeitenden)
IV	Invaliditätsversicherung
IWF	Internationaler Währungsfonds
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESCHA	Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz
KESG	Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz
KJD	Kinder- und Jugenddienst
SH	Sozialhilfe
UN	United Nations (deutsch: Vereinte Nationen)
VoKESG	Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Nachdem die frühere Vormundschaftsbehörde mit dem Unrecht der Verdingkinder Schlagzeilen gemacht hat, macht es die heutige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vor allem mit dem „Fall Flaach“ aus dem Jahr 2015. In diesem Fall geht es um eine Mutter, die ihre beiden Kinder im Alter von zwei und fünf Jahren während eines Kindesschutzverfahrens tötete. Diverse Schweizer Zeitungen berichteten über das tragische Tötungsdelikt der Mutter am Neujahrestag und veröffentlichten Aussagen von mehreren KESB-Kritikern, welche die zuständige KESB Winterthur-Andelfingen für den Tod der Kinder verantwortlich machten. Der Tagesanzeiger schrieb damals zum Thema einen Artikel mit der Überschrift: „eine hochgefährliche Behörde“. Darin wird die Basler Schriftstellerin und bekennende KESB-Kritikerin Zoë Jenny zitiert, welche aussagt, dass die Kinder ohne Eingriff der KESB Winterthur-Andelfingen noch leben würden. Die Vorwürfe, dass die KESB Winterthur-Andelfingen die Gefährdung nicht richtig eingeschätzt und nicht zum Wohle der Kinder gehandelt habe, kamen unter anderem auch von den betroffenen Grosseltern der beiden getöteten Kinder, welche die KESB darum baten, die Kinder bei ihnen zu platzieren. Die KESB Winterthur-Andelfingen verfasste einen Entscheid, der einen Obhutsentzug der Mutter und eine Platzierung in einer Pflegefamilie verfügte (vgl. www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Eine-hochgefaehrliche-Behoerde/story/11635352). Die danach zunehmende mediale Auseinandersetzung über den „Fall Flaach“ sowie darauffolgende schweizweit verschiedenste Fälle der KESB führte bei den betroffenen Personen zusätzlich zu Unsicherheit, Misstrauen und zu einem Gefühl von Ohnmacht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wie bereits vorher bei der alten Vormundschaftsbehörde wird bis heute die „Macht der Erwachsenenschutzbehörde“ von der Gesellschaft kritisch diskutiert und hinterfragt. Nicht zuletzt, da die Gesellschaft durch die geschichtlichen Ereignisse des Vormundschaftswesens stark geprägt wurde und die Werterhaltung sich für die Betroffenen zum positiven verändert hat. Dies zeigt auf, dass der Eingriff durch den Staat und seine Macht auch im Erwachsenenschutzrecht ein dauerhaftes Thema bleiben wird und bleiben soll.

Laut Sozial Aktuell assoziieren viele Professionelle der Sozialen Arbeit den Begriff „Macht“ mit negativen Gefühlen wie z.B. sich ausgeliefert und unterdrückt fühlen. Dabei positionieren sich die Professionellen der Sozialen Arbeit eher auf die Seite der Schwachen und

wollen nicht zu den Mächtigen gehören (vgl. Pankofer 2017: 10). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat mit den neuen rechtlichen Grundlagen sowie dem neuen Konzept zum Aufbau der Behörde jedoch eine „mächtige“ Position erhalten. Ein Grundsatz des Berufskodexes besagt, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit ihrer Funktion und Machtstellung bewusst sind. Dies setzt eine differenzierte Reflexion mit dem Thema Macht trotz Unannehmlichkeit voraus. Der Umgang mit der eigenen Machtposition in Zwangskontexten wie beispielsweise in der Erwachsenenschutzbehörde muss von den Professionellen der Sozialen Arbeit reflektiert und erlernt werden.

Laut Böhnisch tendiert die moderne Gesellschaft immer mehr zur Differenzierung und Individualisierung, welche einen wachsenden „Bewältigungsdruck“ mit sich bringt. Die Sozialpolitik ist dafür da, diesen Bewältigungsdruck aufzufangen. Dabei spielt die Soziale Arbeit eine wichtige Rolle, da sie Unterstützung zur Lebensbewältigung von Personen leistet und somit einen Teil der Sozialpolitik darstellt (vgl. Böhnisch 2010: 219). Die kritische gesellschaftliche Haltung gegenüber der KESB, das bestehende Misstrauen der Gesellschaft sowie die einzelnen Betroffenen zeigen, dass eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema Macht für die Soziale Arbeit unumgänglich ist. Die strukturellen Bedingungen von Macht und der professionelle Umgang als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin mit dem Thema werden in dieser Arbeit aufgezeigt.

1.2 Themenwahl und Fragestellung

Während meines zweiten Praktikums im Rahmen der Sozialen Arbeit bei der KESB Basel-Stadt erhielt ich einen Einblick, wie Abklärungen zu erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen geführt werden und führte diese auch selbst durch. Dabei habe ich erfahren, wieviel Verantwortung die Sozialarbeitenden wie auch die Juristen und Juristinnen während einer Abklärung tragen. Trotz gesetzlichen Vorgaben gibt es einen grossen Spielraum für die Fachpersonen, den sie für die Abklärung eigenständig nutzen können. Aufgrund der Einschätzungen der einzelnen Fachpersonen genehmigt die Spruchkammer die vorgefertigten Entscheide. Dies alleine stellt eine grosse Macht der einzelnen Fachpersonen über ihre Klientel dar. Denn kann die oder der Abzuklärende ihre/seine Einschätzung gut genug begründen, folgt eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme oder eben nicht. Vor allem fürsorgereische Unterbringungen (FU) sowie ambulante Weisungen werden meistens gegen den Willen einer betroffenen Person ausgesprochen und stellen einen grossen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einer Person dar. Ebenfalls kann eine Beistandschaft gegen den Willen ausgesprochen werden, wenn auch mit Rückbehalt, da dabei immer auch die Kooperation zum künftigen Beistand bedacht werden muss. Die internen sowie auch externen

Abläufe sind noch immer im Aufbauprozess und daher noch nicht verfestigt. Aktuell werden viele Statistiken über die interne Fallbelastung der KESB veröffentlicht, zum Thema Macht wird dabei aber kaum Bezug genommen. Ich bin während des Praktikums vielen interessanten Austauschgefässen begegnet, bei welchen vor allem die Soziale Arbeit stark mitwirkte. Ausserdem spürte ich das Bedürfnis nach Austausch sowie das Gefühl von Ohnmacht betreffend struktureller Gegebenheiten vor allem seitens der Sozialen Arbeit. Zudem stellt die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Recht und Sozialer Arbeit eine neue grosse Herausforderung dar, welche in dieser Arbeit aber nicht bearbeitet wird. In der Praktikumszeit habe ich mich daher oft mit dem Thema „Umgang mit Macht“ in der Erwachsenenschutzbehörde auseinandergesetzt. Die Abzuklärenden befinden sich immer im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und in einem Machtgefälle zu den Klienten und Klientinnen. Der verantwortungsvolle und vor allem auch bewusste Umgang mit der eigenen Machtposition war öfters Thema im Gespräch mit meinen Teamkollegen. Da mir das Thema Macht ansonsten während meines Studiums nie so präsent erschien wie dort, fing ich an, mich differenzierter damit auseinanderzusetzen und formulierte daraus folgende Hauptfragestellung für die Abschlussarbeit:

Welchen Einfluss hat die neue Struktur der KESB auf die Macht der Sozialarbeitenden in der Klientenarbeit und welche theoretischen Konzepte gibt es bereits für den Umgang mit Macht?

Dabei haben sich folgende Unterfragen ergeben:

- Was ist der Auftrag der Sozialen Arbeit im neuen Erwachsenenschutzrecht?
- Welche Machtquellen ergeben sich für die Soziale Arbeit innerhalb der KESB?
- Wie gehen die Professionellen der Sozialen Arbeit mit der Machtposition gegenüber der Klienten in der KESB um?
- Wie setzt sich die Soziale Arbeit als Disziplin mit dem Thema Macht auseinander und welche Alternativen gibt es?
- Welche Auswirkung hat die Ermächtigung der Sozialen Arbeit in der KESB auf politischer und gesellschaftlicher Ebene?

1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Die Theoriearbeit setzt sich mit dem Thema Macht und Soziale Arbeit im Bereich des Erwachsenenschutzrechtes auseinander. Im Wesentlichen wird aufgezeigt, welche neue Er-

mächtigung die Soziale Arbeit im neuen Erwachsenenschutzrecht erhält und wie die Professionellen der Sozialen Arbeit einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Macht finden können. Die wichtigsten Erkenntnisse zu den jeweiligen Kapiteln werden zwischendurch zusammengefasst. Dabei wird unter anderem auch auf das Erfahrungswissen aus dem Praktikum bei der Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt zurückgegriffen.

In einem ersten Teil wird ein historischer Rückblick auf das Vormundschaftsrecht gemacht. Ausserdem wird die Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechtes erläutert und Bezug auf die gesellschaftlichen Werteveränderungen genommen. Zudem wird der Auftrag der Sozialen Arbeit erläutert und die Professionalisierungsprozesse für die Erwachsenenschutzbehörde herausgearbeitet. Anschliessend wird in einem Kapitel zu den ethischen Grundlagen Bezug genommen, welche die Basis des Erwachsenenschutzrechtes darstellen.

Der Hauptteil setzt sich mit den Machttheorien und dem professionellen Umgang der Sozialarbeitenden mit dem Thema Macht auseinander. Zuerst wird dafür der Begriff Macht anhand der Theorien von Max Weber und Heinrich Popitz erklärt. Anschliessend wird die Theorie von Silvia Staub-Bernasconi und Björn Kraus erläutert und mit der Sozialen Arbeit in der Erwachsenenschutzbehörde in Verbindung gesetzt. Der Fokus wird aber im weiteren Verlaufe auf die Theorie von Silvia Staub-Bernasconi gelegt, die den Umgang mit Machtquellen im systemischen Kontext beschreibt. Mittels der Theorie von Staub-Bernasconi werden anhand eines Fallbeispiels die Machtposition sowie die Machtquellen einer Sozialarbeiterin und die ihres Klienten analysiert und beschrieben. Somit wird die Machtposition, die sich für Sozialarbeitende gegenüber dem Klienten oder der Klientin ergibt, sichtbar gemacht. Nebst den Theorien, welche in dieser Arbeit beleuchtet werden, gibt es noch weitere interessante Theorien zum Thema Macht, wie beispielsweise von Niklas Luhmann, Pierre Bourdieu und Michel Foucault, welche für diese Arbeit jedoch nicht einbezogen wurden.

Im Schlussteil, welcher als Fazit dargestellt ist, wird zu den gesellschaftlichen, politischen und kundenbezogenen Aspekten Bezug genommen. Die zu Beginn aufgeführten Fragestellungen werden beantwortet. Des Weiteren werden die wesentlichen Erkenntnisse erläutert und die Machtposition der Sozialen Arbeit in der Erwachsenenschutzbehörde wird kritisch und fachlich reflektiert.

2. Von der Vormundschaftsbehörde zur Erwachsenenschutzbehörde

Im anschliessenden Kapitel werden ein historischer Diskurs sowie die Wertgrundlagen der Erwachsenenschutzbehörde aufgezeigt. Dies ist insofern relevant, da es die Veränderungen der Wertevorstellungen in der Gesellschaft aufzeigt. Dabei wird auf die Revision des Vormundschaftsrechtes Bezug genommen, welche in den letzten Jahrzehnten erfolgte. Die Revision führte auch zur Umstrukturierung der Behörden, in welchen nun auch die Soziale Arbeit als Disziplin offiziell als fester Bestandteil mitwirkt. Ausserdem werden in diesem Kapitel auch die Aufgaben und die Rolle der Sozialen Arbeit erklärt.

2.1 Historischer Rückblick

Bereits im römischen Recht lassen sich Ansätze einer Vormundschaft finden. Der Vater wurde als Familienoberhaupt mit uneingeschränkter Macht über seine unmündigen Kinder und die Ehefrau festgelegt. Wenn ein väterliches Oberhaupt („*patria potestas*“) fehlte, wurde eine Pflegschaft („*cura*“) oder eine Vormundschaft („*tutela*“) eingesetzt. Der Schutz von Schwachen und Hilfsbedürftigen wurde jahrhundertlang durch Familienmitglieder gewährleistet. Ab dem Mittelalter übernahm der Staat zunehmend die Verantwortung und Hilfefunktion für die Individuen der Gesellschaft (vgl. Schreiber 1993: 161-164). Vor allem im mittelalterlichen Personenrecht wurde der Begriff „Munt“, welcher übersetzt „Schutz“ oder „Schirm“ bedeutet, lange Zeit verwendet. Die damalige Vormundschaft verfolgte hauptsächlich das Ziel, dass die wohlhabenden Familien ihr Vermögen innerhalb der Familie (Sippe) erhalten können. Der Schutz galt also nicht der Person selbst, sondern ihren Finanzen. Das heutige europäische Betreuungs- und Personenrecht findet seine Wurzeln im mittelalterlichen Personenrecht (vgl. Langenegger 1999: 29).

Das schweizerische Vormundschaftswesen wurde zudem durch die Erklärung der Menschenrechte von 1793 geprägt, welche aus der Armenpflege entstand. Der Staat musste sich fortan um die Ernährung und Verpflegung armer Personen sorgen, welche ihren Unterhalt nicht selbst beschaffen konnten (vgl. Wendt 2008: 288). Damals wurde das Vormundschaftsrecht auf dem gesellschaftlichen Bild einer intakten Familie aufgebaut und war für diejenigen Erwachsenen gedacht, die wie Kinder auf Unterstützung und Fürsorge angewiesen sind. Ausserdem sollte das Vormundschaftsrecht nur in Ausnahmen zum Zuge kommen, und zwar, wenn die Familie nicht für die betroffene Person sorgen konnte. Die

Bevormundung einer erwachsenen Person wurde zu dieser Zeit mit einer „Geistesschwäche“ oder „Geisteskrankheit“ begründet. Der Schutz solcher Personen gewährleistete die Vormundschaftsbehörde mit dem Entzug der Handlungsfähigkeit (vgl. Noser/Rosch 2016: 12f). Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) unter Berücksichtigung des Föderalismus eingesetzt. Zudem wurde mit dem Familienrecht die Vormundschaft einer Person geregelt.

2.1.1 Die Revision des Vormundschaftsrechtes

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) veranlasste im Jahre 1957, dass eine Studienkommission zum Thema „Teilrevision des Familienrechtes“ die vielen politischen Anregungen und Begründungen auf ihre Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit hin überprüfte. Aufgrund dieser Berichte wurde 1967 eine grosse Reformkommission für die Revision des Familienrechtes einberufen. In einer ersten Teilrevision wurde das Adoptionsrecht behandelt. Im Anschluss wurden Schritt für Schritt das übrige Kindesrecht, die Wirkungen der Ehe und die Eheschliessung sowie Ehescheidung revidiert (vgl. Häfeli 2016: 5f). In verschiedenen vorgängigen Berichten zur Revisionsbedürftigkeit des bestehenden Vormundschaftsrechtes von 1912 wurde die Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit beschrieben. Das bisherige Massnahmesystem mit den drei Typen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft konnte den gesellschaftlichen Veränderungen nicht mehr gerecht werden. Die in den 1990er Jahren erfolgten Revisionen zum Vormundschaftsrecht in Österreich und Belgien gaben die letzte Anregung für die Überprüfung des letzten Teiles des Familienrechtes, nämlich diejenige des Vormundschaftsrechts.

Für die Revision des Vormundschaftsrechts setzte das EJPD eine interdisziplinäre Expertenkommission ein. Diese verfolgte dabei das Ziel, das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenwürde der Schwachen und der hilfsbedürftigen Personen zu wahren sowie zu stärken. Zudem wurde darauf geachtet, dass gesellschaftliche Stigmatisierungen vermieden werden und weiterhin die erforderliche Unterstützung gewährleistet bleibt. Das neue Gesetz sollte auf dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit basieren. Die gesetzlichen Massnahmen wurden auf die individuellen Bedürfnissen und Ressourcen einer betroffenen Person angepasst (vgl. ebd.: 5-7). Ausserdem sollten Erwachsene nicht wie Kinder behandelt werden, sondern ihre kognitiven Fähigkeiten auch unter den Einschränkungen durch die Erwachsenenschutzbehörde entfalten können. Im Jahre 2008 wurde schliesslich ein definitiver Wechsel vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht durch das Parlament gutgeheissen. Das Inkrafttreten des neuen Rechtes wurde auf den 1. Januar 2013 festgelegt (vgl. Noser/Rosch 2016: 9-13).

2.1.2 Die Grundprinzipien der Revision

Die Bedürfnisse von Menschen mit Schwächezuständen haben sich innert der 100 Jahre seit Inkrafttreten des Vormundschaftsrechtes verändert. Zudem hat sich die gesellschaftliche Werterhaltung gegenüber Schutzbedürftigen verändert und das Spannungsfeld zwischen Schutz und Eingriff sowie Selbstbestimmung und Fremdbestimmung wird nun kritischer hinterfragt. Die mediale Berichtserstattung über die Verdingkinder hat wahrscheinlich zur bewussten Wahrnehmung der Gesellschaft bezüglich der Eingriffsmacht von Vormundschaftsbehörden beigetragen. Die bisherigen gesetzlichen Stigmatisierungen durch Begriffe wie „Geisteskrankheit“, „Trunksucht“ oder „lasterhafter Lebenswandel“ wurden abgeschafft und durch den allgemeineren Begriff des „Schwächezustandes“ ersetzt. Auch das heutige Erwachsenenschutzrecht soll das „Wohl der Schwachen“ gewährleisten. Die Betreuung und Freiheit werden weiterhin als grundlegendes Spannungsverhältnis betrachtet.

Ein stark gewichtetes Grundprinzip ist die Subsidiarität, welche sicherstellt, dass eine behördliche Massnahme nur angeordnet werden darf, wenn die betroffene Person keine anderen freiwilligen Angebote oder Betreuung in Anspruch nehmen kann. Des Weiteren wird das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachtet, welches gewährleistet, dass die Massnahme auch wirklich notwendig ist und dadurch der Schutz einer betroffenen Person sichergestellt wird. Damit wird auch gewährleistet, dass die Massnahme nur solange wie nötig angewendet wird und regelmässig auf ihre Verhältnismässigkeit hin überprüft werden muss. Diesbezüglich steht die Massschneidung einer Massnahme im Fokus. Das bisherige starre Massnahmesystem mit den drei Massnahmen Beirat, Beistand und Vormundschaft wird durch kombinierbare Beistandschaften ersetzt. Somit soll die Erwachsenenschutzbehörde dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht werden. Ein weiteres Grundprinzip ist, dass jede schutzbedürftige Person einen Rechtsanspruch auf Hilfe hat und die Voraussetzungen für die Betreuung einer Person geschaffen werden. Daher wurde der Rechtsschutz bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) sowie die Beschwerdefristen für die betroffenen Personen ausgebaut (vgl. Häfeli 2016: 6-9). Der Rechtsschutz einer Person beinhaltet ebenfalls, dass der oder die Betroffene einen Anspruch auf ein fair verlaufendes Erwachsenenschutzverfahren hat. Dementsprechend wurde das Erwachsenenschutzrechtsverfahren auf Bundesebene festgelegt. Die Zusammensetzung der Behörde soll aus professionellen und unparteiischen Personen bestehen (vgl. Fassbind 2012: 43-53).

Auch die anderen Grundprinzipien sollen über die Fachlichkeit der Erwachsenenschutzbehörde gewahrt werden. Dies führte dazu, dass die Revidierenden versuchten, die Organisation der Behörde gesetzlich schweizweit einheitlich festzulegen, was jedoch nicht ganz gelang. Trotzdem wurde dem Föderalismus mittels kantonalen Richtlinien, die die Gesetze auf Bundesebene ausführen, Rechnung getragen. Schweizweit soll die „Laienbehörde“ durch eine Fachbehörde abgelöst werden, indem eine interdisziplinäre Zusammensetzung von Fachpersonen vorausgesetzt wurde, die meist aus Juristen/Juristinnen, Sozialarbeitenden sowie Psychologen/Psychologinnen besteht. Somit zog auch die Soziale Arbeit offiziell in die gesetzlichen Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechtes ein (vgl. Häfeli 2016: 9-15). Auf die weiteren Professionalisierungsprozesse wird in einem der darauffolgenden Kapitel noch Bezug genommen.

Der historische Rückblick zeigt die zunehmende Verantwortungsübernahme sowie Einflussnahme durch den Staat in den einzelnen Familien auf. Die Familie reichte als Schutz für das „Wohl der Schwachen“ nicht mehr aus und der Staat wurde in seiner Bemächtigung zum Eingriff in Persönlichkeitsrechte gestärkt. Der Prozess zur Revision des Vormundschaftsrechts hat im Vergleich zu anderen Gesetzesrevisionen wie z.B. das Ausländer- und Asylrecht ziemlich lange gedauert. Daraus kann abgeleitet werden, dass eine von der Gesellschaft geforderte „Entmachtung“ des Staates schwierig ist. Obwohl die wesentlichen Werteveränderungen in der Gesellschaft bereits in den 90er Jahren ziemlich gut sichtbar wurden und belegt waren, erfolgte eine etwas zögerliche Revision. Natürlich waren auch das Ausmass des Familienrechtes und die vielen zusammenhängenden Themen ein Grund für die Dauer. Im Allgemeinen kann aber gedeutet werden, dass die Bemächtigung sowie die Entmachtung des Staates vergleichsweise ein langandauernder und schwieriger gesellschaftlicher Prozess ist.

Aufbauend auf der Erläuterung zur Revision und deren Grundprinzipien werden im folgenden Abschnitt die Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde dargestellt. Diese haben sich mit der Revision verändert und expandiert. Der Eingriff in die persönliche Freiheit einer Person ist weiterhin Gegenstand der Erwachsenenschutzbehörde. Im nächsten Kapitel soll der Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aufgeführt werden.

2.2 Die Aufgabe der neuen Erwachsenenschutzbehörde

Die KESB hat bezüglich des Erwachsenenschutzes die Aufgabe, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person mit oder ohne Schwächezustand zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch, dass die KESB dazu legitimiert ist, in die persönliche Freiheit eines Menschen einzugreifen. Das heisst, die Behörde klärt Gefährdungsmeldungen von Amtes wegen ab und kann bei Bedarf eine geeignete Massnahme für die Unterstützung einer betroffenen Person anordnen. Ausserdem überprüft die KESB die laufenden Massnahmen regelmässig. Dies geschieht beispielsweise mittels Einforderung von Rechenschaftsberichten der Beistandspersonen und mittels periodischen Überprüfungen der ambulanten Massnahmen auf ihre Verhältnismässigkeit. Ausserdem muss die KESB die Beistandsperson (beruflicher Mandatsträger oder privater Mandatsträger) auswählen, auf ihre Eignung prüfen sowie begleiten und bei Fragen unterstützen. Dazu kommen weitere nicht massnahmegebundene Aufgaben wie z.B. Validierungen von Vorsorgeaufträgen, Bearbeitung von Beschwerden und die Vernetzung mit anderen Institutionen. Für die Organisation selbst fallen noch einige Managementaufgaben an, die vor allem die Personalführung, Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung beinhalten. Die KESB führt je nach Kanton die Abklärungen selbst durch oder delegiert diese an regionale Fachstellen (vgl. Riedi et al. 2015: 295f).

2.2.1 Die wesentlichen Unterschiede zum alten Vormundschaftsrecht

Die Einführung des Vorsorgeauftrags trägt einen Teil zum Selbstbestimmungsrecht mit. Darin kann von einer urteilsfähigen und volljährigen Person die eigene Vorsorge gesetzlich geregelt werden. Im Vorsorgeauftrag kann eine Person festhalten, wie und durch wen die Gestaltung ihrer persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten bei Urteilsunfähigkeit aussehen bzw. stattfinden soll.

Die Stärkung der Solidarität in der Familie wird über neue Vertretungsrechte für urteilsunfähige Personen geregelt. Dabei erhalten Personen, die im gleichen Haushalt wie die betroffene Person wohnen oder dieser regelmässig persönlichen Beistand leisten, ebenfalls gesetzliche Vertretungsrechte, auch im medizinischen Bereich.

Der Schutz von urteilsunfähigen Personen in Betreuungseinrichtungen wird nun über die Einführung von Betreuungsverträgen und Behandlungsplänen gewährleistet. Die zuständige Institution einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) erstellt also immer einen Behandlungsplan. Die Pflegeeinrichtungen und Wohnheime müssen sich an einen Betreuungsvertrag halten.

Die Beseitigung mit den Stigmatisierungen findet statt, indem erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen nicht mehr wie bisher im Amtsblatt veröffentlicht werden. Ausserdem

wurden Begriffe wie z.B. „Vormundschaft“, „Mündel“ und „lasterhafter Lebenswandel“ teilweise abgeschafft oder durch Begriffe wie „Beistandschaft“, „Schwächezustand“ und „Schutzbedürftigkeit“ ersetzt.

Die Massschneidung der Beistandschaften ermöglicht es nun, die Massnahme an die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen. Dabei kann eine Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft, Begleitbeistandschaft oder eine umfassende Beistandschaft verfügt werden. Die Beistandschaften bestehen aus Teilbereichen wie z.B. Finanzen, Wohnen, Arbeits- und Tagesstruktur, Soziales, Rechtliches, welche ebenfalls nach Bedarf miteinander kombiniert werden können.

Der Ausbau des Rechtsschutzes bewirkt, dass die Betroffenen längere Fristen erhalten, um Beschwerde gegen die Entscheide der KESB einzureichen. Dabei ist der Weg der Beschwerde vereinfacht worden, indem als erste Beschwerdeinstanz zwingend ein Gericht vorgesehen wurde. Bei der FU wurde eine gesonderte Regelung mit der periodischen Überprüfung eingesetzt sowie die Möglichkeit gewährleistet, dass die Betroffenen eine Vertrauensperson nach Wahl beiziehen können.

Das Erwachsenenschutzverfahren wurde einheitlich im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Dabei muss die KESB als Fachbehörde interdisziplinär zusammengesetzt sein. Der Bund lässt den einzelnen Behörden einen Gestaltungsspielraum bezüglich der Interdisziplinarität und Fachkompetenz offen (vgl. Fassbind 2012: 55-57).

2.2.2 Professionalisierungsprozesse in der Erwachsenenschutzbehörde

Weil die Kantone grossen Gestaltungsspielraum für die Behördenorganisation erhielten, gibt es noch immer unterschiedliche Organisationsvarianten. Je nach Kanton fungiert die KESB als Gerichts- oder Verwaltungsbehörde. Die schweizweit ca. 1400 existierenden Vormundschaftsbehörden wurden auf 146 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden umkonstruiert, welche nun für verschiedene Bezirke mit diversen Gemeinden zuständig sind. Bezüglich der Interdisziplinarität hat sich aber schon bald herausgestellt, dass die Professionen Recht und Soziale Arbeit im dreiköpfigen Spruchkörper der KESB vertreten sein sollen (vgl. Häfeli 2016: 21-23). Die bisherigen Laienbehörden waren fachlich sowie zeitlich überfordert und konnten der geforderten Ausgestaltung nicht mehr Rechnung tragen. Ausserdem verlangte die zunehmende psychosoziale Komplexität der Fälle eine professionelle Auseinandersetzung im Eingriffssozialrecht. Somit wurde auf Bundesebene gemäss Art. 440 ZGB festgelegt, dass der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen hat. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) empfiehlt, dass die Professionen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik oder Psychologie in der Behörde selbst vertreten sein sollten (vgl. Fassbind 2012: 89-91). Bisher wurde den Empfehlungen der KOKES weitgehend nachgegangen und

Analysen zeigen, dass sich die Mitglieder im Spruchkörper mehrheitlich aus den Professionen Recht und Soziale Arbeit zusammensetzen. Diese werden ergänzt von Personen mit einem Abschluss in Pädagogik und Psychologie (vgl. Rieder et. al 2016: 9).

2.2.3 Behördenorganisation am Beispiel Basel-Stadt

Folgend wird zur Veranschaulichung eine Behördenorganisation am Beispiel des Kantons Basel-Stadt vorgestellt, welche eine Kombination von Verwaltungsbehörde und Gerichtsbehörde darstellt. Das Verfahren der KESB richtet sich gesamtschweizerisch nach den Bestimmungen im Zivilgesetzbuch (Art. 314ff. ZGB; Art.443ff ZGB). Zudem richtet sich die KESB nach dem kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (§ 2 ff. KESG) und der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (§ 11 ff. VoKESG). Die KESB Basel-Stadt ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, welches gleichzeitig die Aufsichtsbehörde über die KESB darstellt.

Die Abklärungen:

Die KESB BS hat einen internen Abklärungsdienst für den Bereich Erwachsenenschutz. Die Abklärungen für den Kinderschutz werden durch einen externen Abklärungsdienst, den KJD (Kinder- und Jugenddienst) gemacht. Zusätzlich werden bei Dringlichkeitsfällen ebenfalls interne Abklärungen zum Kinderschutz durchgeführt. Es gibt zwei Abklärungsteams, welche für den Erwachsenenschutz zuständig sind und ein Abklärungsteam, welches für den Kinderschutz zuständig ist. Die Abklärungsteams im Erwachsenenschutz bestehen aus Juristen/Juristinnen und Sozialarbeitenden. Zum Kinderschutzteam zählt zusätzlich noch eine Psychologin. Die beiden Abklärungsteams des Erwachsenenschutzes sind unterschiedlich aufgeteilt. Das Abklärungsteam 2 besteht aus insgesamt acht Personen und setzt sich aus vier Juristen/Juristinnen, drei Sozialarbeiterinnen und einer kaufmännischen Person (Administration) zusammen. Das andere Abklärungsteam setzt sich aus 9 Personen zusammen, von welchen drei Juristen/Juristinnen und vier Sozialarbeitende sind. Zwei kaufmännische Personen teilen sich die Aufgabe der Administration. Die Abklärungsteams beschäftigen sich damit, die eingehenden Hinweise, wonach eine volljährige Person Unterstützung benötigt, zu bearbeiten. Sie klären ab, ob für eine betroffene Person die Errichtung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme angezeigt ist. Dabei sprechen sie auch mit der betroffenen Person, sofern dies möglich ist.

Die Spruchkammer:

Nach Abschluss der Abklärungen stellt die zuständige Fachmitarbeiterin bzw. der zuständige Fachmitarbeiter eines Teams einen Antrag auf Errichtung der geeigneten Massnahmen oder einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens an die zuständige Spruchkammer

der KESB. Sämtliche Entscheide werden durch eine der drei Spruchkammern der Behörde gefällt. In der Regel entscheiden diese in einer interdisziplinären Dreierbesetzung, wobei die Soziale Arbeit und Recht vertreten sind. In der Spruchkammerbesetzung des Kindeschutzes ist zusätzlich eine Psychologin dabei. Es gibt besondere gesetzlich geregelte Konstellationen, welche eine mündliche Verhandlung voraussetzen, wie z.B. der Entscheid einer fürsorglichen Unterbringung oder ambulanten Massnahme. Auch bei Errichtungen von Beistandschaften mit massiver Einschränkung der Handlungsfähigkeit gegen den Willen einer Person wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt. In diesen Fällen entscheidet aber der/die Vorsitzende der zuständigen Spruchkammer gemeinsam mit zwei externen Fachpersonen. Zudem besteht für gewisse Fälle die Möglichkeit, Entscheide in Fünferbesetzung zu treffen (<http://www.kesb.bs.ch/verfahren/verfahren.html>).

Juristisches Sekretariat:

Das juristische Sekretariat besteht ausschliesslich aus der Disziplin Recht. Diese Mitarbeitenden werden als KammerschreiberInnen bei den mündlichen Verhandlungen der Spruchkammern eingesetzt. Sie wirken auch bei den Urteilsberatungen mit, verfassen das Verhandlungsprotokoll sowie und die begründeten Entscheide. Zudem fungiert das Juristische Sekretariat auch als Rechtsdienst und unterstützt die Abklärungsteams bezüglich ihrer rechtlichen Fragen.

Revisorat:

Das Revisorat übernimmt die Aufgabe, die jährlichen Rechenschaftsberichte und Rechnungen der Beistandspersonen zu überprüfen. Gewisse Geschäfte müssen speziell genehmigt werden (wie z.B. Immobilienverkauf). Der Dienst Finanzen und Revisorat prüft diese Dokumente zu Händen der Spruchkammern der KESB, welche über die Genehmigung zu entscheiden haben. Eine weitere Aufgabe dieser Mitarbeitenden ist es, Mitwirkung bei der Aufnahme von Inventaren verbeiständeter Personen zu leisten. Die Mitarbeitenden kontrollieren, ob das Vermögen der verbeiständeten Personen sachgerecht verwaltet wird. Zudem sind sie für den Kindesvermögensschutz verantwortlich.

Administration/Archiv:

Jedem Abklärungsteam stehen kaufmännische FachmitarbeiterInnen zur Verfügung, welche die Abklärenden in den administrativen Angelegenheiten unterstützen. Beispielsweise fügen diese die Adressen bei Entscheiden richtig ein, überprüfen sie nach Schreibfehlern und Richtigkeit, holen diverse Unterlagen von anderen Ämtern ein, nehmen Telefonate entgegen und leiten diese weiter etc. Im Allgemeinen unterstützen diese Mitarbeitenden die Fachmitarbeiter und Fachmitarbeiterinnen in allen administrativen Angelegenheiten (vgl.

<http://www.kesb.bs.ch/ueber-uns/organisation-der-kesb.html>). Im Anhang der Arbeit ist die Organisation der KESB Basel-Stadt in einem Organigramm veranschaulicht.

Austauschgefässe innerhalb der KESB Basel-Stadt:

In jedem Abklärungsteam findet einmal wöchentlich eine Teamsitzung statt. Alle zwei Wochen findet zusätzlich unter verkürzter Teamsitzung noch eine Fallbesprechung statt. Seit Januar 2018 wurde zudem ein Budget für interne Teamsupervisionen genehmigt, welche demnächst eingeführt werden und einmal monatlich stattfinden sollen. Dabei sollen externe Supervisoren in die Behörde kommen. Ausserdem gibt es einmal monatlich eine KESB-Sitzung, an welcher die ganze Behörde (Revisorat, juristisches Sekretariat, Administration/Archiv und Spruchkammer) teilnimmt. Nebst diesen Sitzungen hat jeder Bereich seine eigenen Austauschgefässe wie z.B. die Spruchkammersitzung. Auch die Interdisziplinärsitzung, welche je nach Bedarf wöchentlich stattfindet, bietet den Mitarbeitenden disziplinübergreifend die Möglichkeit, zur Organisation innerhalb der KESB Stellung zu nehmen. Die KESB Basel-Stadt pflegt die Kultur der „offenen“ Türen innerhalb der Behörde, was den interdisziplinären Austausch fördert und den Mitarbeitenden ermöglicht, schnelle Antworten zu erhalten und Rücksprache zu nehmen.

Das Modell des Kantons Basel-Stadt funktioniert intern ziemlich gut. In den Abklärungsteams ist das Verhältnis von Juristen/Juristinnen und Sozialarbeitenden relativ ausgeglichen. Die Vorsitzenden der Spruchkammer sind ausschliesslich Juristen oder Juristinnen, was betreffend der rechtlichen Fachkenntnis Sinn macht. Insgesamt ist zu bemerken, dass die Disziplin Recht in der Behörde stärker vertreten ist als die Soziale Arbeit. Das bedeutet, die Sozialarbeitenden müssen sich gegenüber den Juristen und Juristinnen mehr unter Beweis stellen. Erfahrungsgemäss ist dies bei verschiedenen Sitzungen zu beobachten, bei welchen sich die Sozialarbeitenden tendenziell mehr zu Wort melden. Die geregelte und klare Arbeitsaufteilung in verschiedene Bereiche wirkt sich positiv aus, da sich somit die Mitarbeitenden auf das Wesentliche ihrer Abklärung konzentrieren können. Für Ausserstehende wirkt die Behördenorganisation eventuell etwas komplex, da es viele verschiedene Bereiche gibt und die Betroffenen nicht genau wissen, an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden sollen. Mit dem neu gesetzlich geregelten Erwachsenenschutzverfahren wurde auf besonders tiefe Eingriffe in die Selbstbestimmung von Personen reagiert. Mit der mündlichen Verhandlung haben die betroffenen Personen die Chance, sich selbst zur Situation zu äussern sowie die Argumente der Fachpersonen zu erfassen und zu verstehen. Ausserdem wird den Betroffenen mit den externen Mitgliedern etwas mehr Objektivität garantiert. Somit werden auch keine Entscheide aus reiner Willkür getroffen, sondern die Be-

troffenen und ihr Umfeld werden in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Das bedeutet, dass diesbezüglich explizit darauf geachtet wurde, dass die KESB nicht zu viel strukturelle Macht hat. Intern gibt es viele Austauschgefässe, in welchen sich die Sozialarbeitenden ihre Methoden näherbringen können. Ausserdem haben die Sozialarbeitenden die Möglichkeit, die internen Prozesse mitzugestalten. Mit dem regelmässigen interdisziplinären Austausch ist ebenfalls sichergestellt, dass eine Person ihre Methoden in Bezug auf das Machtverhältnis reflektieren kann.

2.3 Die Rolle und der Auftrag der Sozialen Arbeit im Erwachsenenschutzrecht

Nachdem die Struktur, die Organisation und die allgemeinen Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geklärt sind, ist es wichtig zu verstehen, welche Rolle und welchen Auftrag die Soziale Arbeit im Erwachsenenschutzrecht einnimmt. Die beiden verschiedenen Disziplinen Recht und Soziale Arbeit führen zwar dieselben Abklärungen, haben aber ein ziemlich unterschiedliches Berufsverständnis. Im folgenden Kapitel soll der Auftrag der Sozialen Arbeit im Erwachsenenschutzrecht deutlich gemacht werden.

Die Soziale Arbeit unterstützt ihre Klienten und Klientinnen in ihrer Lebensbewältigung und fördert den Sozialstaat in seiner gerechten Verteilungspolitik. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, welche sich durch alte und neue soziale Ungleichheiten auszeichnen, verlieren an Beständigkeit. Die traditionellen Familiensysteme oder Klassen in der Gesellschaft gibt es in dieser Form nicht mehr und neue Herausforderungen ergeben sich. Das Erwachsenenschutzrecht richtet sich nach der UN-Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, welche sich auf die grundlegenden Werte wie Autonomie, Solidarität, Gleichheit, Selbstbestimmung und Gerechtigkeit bezieht und das Recht auf Freiheit, Leben und Sicherheit jedes Menschen fordert. Somit kann die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession verstanden werden, welche die Würde und die Rechte der Menschen zu wahren hat (vgl. Affolter et al. 2002: 71). In der gesetzlichen Arbeit bewegt sich die Soziale Arbeit in einem Spannungsfeld zwischen Freiheit und Zwang. Die Soziale Arbeit erhält mit dem neuen Recht offiziell auch richterliche Entscheidungskompetenz bezüglich Errichtungen von Beistandschaften und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen wie z.B. einer fürsorgischen Unterbringung. Diese Entscheidungskompetenz, die auch als Ermächtigung zu verstehen ist, muss die Soziale Arbeit ständig reflektieren und mit Fachwissen begründen. Dabei muss sie bei der Verfügung von Massnahmen all die erwähnten Grundprinzipien beachten und fördern (vgl. Grolimund/Reusser 2003: 34). Ausserdem beschäftigt sich die Soziale Arbeit im Rahmen des Erwachsenenschutzgesetzes mit der Einschätzung von

Schwächezuständen und dem Schutzbedarf einer Person, was ebenfalls als soziales Problem verstanden werden kann. Dabei wenden die abklärenden Sozialarbeitenden Kompetenzen an wie z.B. das Beschreibungswissen der verschiedenen Schwächezustände und das Erklärungswissen, welches einen grossen Umfang aufweist, wie z.B. aus Bereichen der Medizin und Soziologie. Die Sozialarbeitenden setzen ihr Fachwissen methodisch und zielgerichtet ein, um einen Lösungsweg im rechtlichen Rahmen zu finden, und zwar mit möglichst hoher Autonomieförderung der Klientel. Die Sozialarbeitenden eruieren die Ressourcen der Betroffenen und bestärken diese mit ausgewählten Methoden. Ausserdem machen sie die Klienten/Klientinnen auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam und zeigen ihnen die Grenzen ihrer Rechte auf (vgl. Rosch 2016: 67-69).

Der Abklärungsauftrag beinhaltet, dass psychosoziale Lebenssituationen beurteilt und nach ihrer Gefährdung oder Unterstützungsbedürftigkeit eingeschätzt werden müssen. Im Kanton Basel-Stadt werden die Abklärungen im Erwachsenenschutz ebenfalls durch die Fachpersonen der KESB durchgeführt. Da die Massnahmen nun individuell zugeschnitten sind, verlangt dies von den Abzuklärenden, dass sie die bio-psycho-sozialen Ausprägungen Betroffener vertieft systematisch analysieren und eine soziale Diagnose erstellen. Schliesslich müssen sie mithilfe ihres Fachwissens zu einer begründeten Einschätzung der Lebenssituation einer betroffenen Person kommen. Die vorhandenen Ressourcen, Sichtweisen, Kooperationsbereitschaft etc. der Klienten/Klientinnen oder des Umfelds müssen durch die Sozialarbeitenden erfasst und analysiert werden. Dabei gilt es, den Abklärungsprozess möglichst gut zu strukturieren. Ausserdem sind die Kenntnis von Hilfsangeboten und die Vernetzung mit anderen Institutionen Kernaufgaben der Sozialen Arbeit in der Erwachsenenschutzbehörde. Die Soziale Arbeit soll die komplexen bio-psycho-sozialen Verhältnisse der Klientel deutlich machen und die Problemwahrnehmung im Austausch mit anderen Disziplinen einbringen (vgl. Zobrist 2009: 227-230).

Die Umstrukturierung zur Erwachsenenschutzbehörde, wie sie in heutiger Form existiert, war ein langer Prozess, welcher noch nicht abgeschlossen ist. Es wurden viele neue Instrumente geschaffen, welche der Klientel mehr Selbstbestimmung zuschreiben. Das einheitliche Verfahren und die neuen rechtlichen Bestimmungen müssen von den abklärenden Personen im Verlauf noch erlernt und verfestigt werden. Die Aufgabenbereiche haben sich mit der neuen Behörde vergrössert und erfordern daher wahrscheinlich auch mehr zeitliche sowie personelle Ressourcen. Eine Professionalisierung der Behörde war längst überfällig, da die sozialen Probleme und Lebenssituationen der Klientel komplexer werden. Im Allgemeinen kommt die KESB den heutigen Wertevorstellungen nach. Die individuelle Beratung und Behandlung eines Falles bedeutet, dass die Sozialarbeitenden mehr Zeit für einen Fall

aufwenden müssen. Dies erklärt die Verzögerungen und Wartezeiten, bis eine Beistandschaft errichtet werden kann.

Die Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde erweisen sich als vielfältig und anspruchsvoll. Da jede Gefährdungsmeldung von Amtswegen abgeklärt werden muss, gibt es im Vorfeld keine Delegationsmöglichkeit an subsidiäre Fachstellen. Gemäss Erfahrung gestalten sich Abklärungsprozesse ebenfalls länger, weil die Meldungen oft wenig Informationsgehalt enthalten. Das schweizweit geregelte Verfahren mit seiner Ausgestaltung erfordert für die korrekte Ausführung viel Zeit, welche in dringenden Fällen oft nicht vorhanden ist. Die Soziale Arbeit befindet sich in einem andauernden Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Wegen der Wahrung der Persönlichkeit von Personen ist es der KESB wahrscheinlich oft nicht möglich, ihre Handlungen gegenüber aussen zu legitimieren. Generell ist es eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, eine Grenze zur persönlichen Freiheit zu ziehen. Dies kreuzt sich auch mit der Menschenrechtskonvention. Dabei tragen die einzelnen Sozialarbeitenden hohe Verantwortung, indem sie dies einschätzen müssen. Aus Erfahrung wird der Vorsorgeauftrag als Instrument für mehr Selbstbestimmung noch zu wenig genutzt und empfohlen.

3. Ethische Grundlagen zum Erwachsenenschutzrecht

Um zu verstehen, auf welcher Basis das Erwachsenenschutzgesetz aufgebaut wurde, wird im folgenden Kapitel Bezug auf die Menschenrechte genommen. Die Arbeit mit Personen im Zwangskontext stösst an viele ethische Fragen und muss daher anhand ethischer Grundlagen reflektiert werden. Damit sich die Sozialarbeitenden reflektieren können, müssen sie sich über ihr eigenes Menschenbild und jenes der Klientel im Klaren sein. Der Berufskodex der Avenir Social bietet einige Richtlinien für die Werthaltung der Sozialen Arbeit, welche auch in Bezug zur Machtfrage gelten.

3.1 Das Menschenbild

Die Soziale Arbeit geht davon aus, dass der Mensch nicht als feste, unveränderbare Grösse, sondern nur in seinem kontinuierlichen Werden verstanden werden kann (Hochuli Freund/Stotz 2013: 63). Dieses Werden befindet sich in einer ständigen Interaktion zwischen der sozialen Umwelt und dem Individuum. Dabei entwickelt sich nicht nur der Mensch, sondern auch die Umwelt weiter. Das Selbst wird beschrieben als Gesamtheit des Menschen, welche nur in seiner Lebensgeschichte als fassbare Dimension beschrieben werden kann. Der Zustand der Gegenwart hält einige Auswahlmöglichkeiten, Unvorhersehbares sowie die Möglichkeit zum Scheitern oder Gewinnen bereit. Dabei macht sich der Mensch angreifbar und entwickelt seine eigenen Strategien, um sich emotional vor unangenehmen Erlebnissen zu schützen. Der Mensch braucht Sicherheit und Geborgenheit, welche ihm über seine Umwelt in Form von Vertrauen, Zuwendung und Anerkennung gegeben werden. Somit ist der Mensch von Grunde auf auf fremde menschliche Hilfe angewiesen und gibt dies gleichzeitig weiter. Im Verlaufe der Entwicklung übernimmt der Mensch in jeder Lebensphase Aufgaben, Funktionen und Rollen von seiner Umwelt. Deshalb ist er in einem lebenslangen Lernprozess, in welchem die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge eine grosse Bedeutung haben. Dabei wird er in eine natürliche, kulturelle und gesellschaftliche Umgebung hineingeboren, in welcher er nicht alles, was er braucht, selbst entdecken und erlernen kann. Er benötigt die Interaktion zwischen seiner Umwelt und sich selbst, um in seiner Entwicklung weiterzukommen. Einerseits ist der Mensch zur Selbstbestimmung befähigt und andererseits ist er von anderen abhängig, um sich weiterzuentwickeln zu können (vgl. ebd.: 63). Auch im Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ist der Fokus nicht auf den Entscheid, sondern auf den Prozess der Betroffenen gelegt. Die Massnahme dient als Unterstützung und als richtungsweisender Eckpunkt für die Betroffene-

nen. Ein verhältnismässiger, vernünftiger, rechtlich korrekter und massgeschneiderter Entscheidung der KESB ist zwar relevant für den Prozess, löst aber alleine die Probleme der Betroffenen nicht und stellt keinen dauerhaften Zustand dar (vgl. Rosch 2016: 113f).

3.2 Menschenrechte und Grundrechte des Menschen nach der UN-Menschenrechtskonvention

Die am 10. Dezember 1948 beschlossene Menschenrechtserklärung hat den allgemeinen Leitgedanken: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Die Menschenrechte verfolgen die Ziele, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beteiligten Nationen zu fördern und einen sozialen Fortschritt sowie bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit für jeden Menschen zu unterstützen. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde in 30 Artikeln festgehalten. In den Artikeln werden Garantien zum Schutz der menschlichen Person (Recht auf Leben, Verbot der Sklaverei, Verbot der Folter, Verbot willkürlicher Festnahme und Haft, etc.), Verfahrensrechte (Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe, etc.), klassische Freiheitsrechte (Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Ehefreiheit, etc.) sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Arbeit, Recht auf Nahrung und Gesundheit, Recht auf Bildung, etc.) beschrieben (Verein humanrights.ch o.J.: <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/aemr/>).

Auch das Schweizer Recht richtet sich nach den Empfehlungen der UN-Menschenrechtskonvention. Dies wird in Menschenrechtsverträgen zwischen der UN-Kinderrechtskonvention sowie der europäischen Menschenrechtskonvention und der Schweiz festgehalten. Die Menschenrechte spiegeln sich in den formalen Grundrechten der Schweizer Bundesverfassung (BV) wieder. In der BV werden die Menschenrechte vor allem in Art. 7 (Schutz der Menschenwürde), Art. 8 (Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot, Gleichstellung von Mann und Frau) und in Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen) beschrieben. Die Schweiz verpflichtet sich als Staat in den Menschenrechtsverträgen, die Menschenrechte zu akzeptieren und dementsprechende Schutzpflichten zur Wahrung der Menschenrechte wahrzunehmen. Ausserdem hat der Staat mit geeigneten Mitteln und Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Menschenrechte allen Bürgern zugesprochen werden. Somit verpflichtet sich die Schweiz auch zur Förderung der Gleichstellung zwischen Mann und Frau sowie zur Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung. In diesen Bereichen interveniert die Soziale Arbeit besonders stark und orientiert sich dabei an den Menschen- und Grundrechten (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2013: 78-80). Das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz als Teil des Schweizer Rechtes richtet sich ebenfalls nach den Menschen- und Grundrechten.

3.2.1 Verantwortung des ESR zur Wahrung der Menschenwürde

Die Wahrung der Menschenwürde ist die Basis aller rechtlichen Grundlagen im Erwachsenenschutzrecht. Die Menschenwürde bedeutet im Allgemeinen, dass der Mensch frei geboren wurde und zwischen Möglichkeiten frei entscheiden kann. Er handelt vernunftgemäss, ist sich seiner Handlungen bewusst und ist selbstbestimmt. Ausserdem kann Menschenwürde auch als Grenze verstanden werden, welche verbietet, sich den Mitmenschen zum Werkzeug zur Erreichung der eigenen Ziele zu machen. Nach dem traditionellen Verständnis kommt jedem Menschen unabhängig von seinen Fähigkeiten die Menschenwürde zu. Diese Definition selbst zeigt bereits, dass der Begriff „Menschenwürde“ als solcher schwer zu definieren ist und somit auch immer aufgrund der Werthaltungen jeder einzelnen Person basiert.

Somit kommt den Sozialarbeitenden während den Abklärungen innerhalb der KESB eine grosse Verantwortung zu, denn sie empfehlen und entscheiden auch immer stark aufgrund ihrer eigenen Werthaltungen und Definitionen. Die Verantwortungsethik besagt, dass eigene Normen und Werte daher ständig reflektiert werden müssen, um ein tieferes Verständnis dafür zu erlangen. Die Sozialarbeitenden haben die Herausforderung, die Menschenwürde jedes einzelnen Klienten oder Klientin einzuschätzen und dementsprechend zu intervenieren. Alle möglichen Konsequenzen der Interventionen müssen im Voraus durchdacht werden. Dabei werden verschiedenste Interessen aus dem Arbeitsfeld wahrgenommen und einbezogen. Schwierig wird es, wenn die Interessen widersprüchlich sind und zu Rollenkonflikten führen. Die Sozialarbeitenden müssen einschätzen, inwieweit eine Person ihre Selbstbestimmung und entsprechende vernunftgemässe Handlungen wahrnehmen kann. Zudem müssen sie noch eine geeignete Massnahme finden, die die Selbstbestimmung möglichst wenig einschränkt. Dabei müssen die Sozialarbeitenden ein eigenes professionelles Selbstverständnis entwickeln, auf welches sie sich abstützen können (ebd.: 65-70). Auch nach Errichtung der Massnahme bleibt die KESB in der Pflicht, die Massnahmen nach ihrer Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Das bedeutet, dass die KESB den Prozess jeder einzelnen Person mithilfe anderer Kooperationspartner beobachten muss.

3.3 Berufskodex der Sozialen Arbeit

In der Schweiz werden die Grundwerte und Grundsätze sowie Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit nach dem Berufskodex von Avenir Social, dem Berufsverband für Sozialarbeitende, gerichtet. Im Berufskodex sind ethische Richtlinien für ein moralisches Handeln von Sozialarbeitenden zuhanden der Klientenarbeit beschrieben. Ausserdem dient er als Orientierungshilfe für die Entwicklung einer professionsethisch begründeten Berufshaltung und stärkt die eigene Berufsidentität sowie das Selbstverständnis der Professionellen in der Sozialen Arbeit. Der Berufskodex regt zum ethischen Diskurs zwischen Sozialarbeitenden und Organisationen des Sozialwesens, Aus- und Weiterbildungsstätten sowie anderen Disziplinen an. Der Berufskodex schliesst sich den internationalen Prinzipien für die Soziale Arbeit des IFSW/IASSW an, beachtet die internationalen Menschenrechte und stimmt mit der Schweizerischen Bundesverfassung überein (Avenir Social 2010: 2-4). Unter dem Abschnitt „Handlungsmaximen der eigenen Person“ bezieht sich der Berufskodex mit folgenden Aussagen zum Thema Macht:

- Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen verantwortungsvoll mit dem Machtgefälle zwischen ihnen und ihren Klientinnen und Klienten um und sind sich der Grenzen ihrer eigenen Kompetenzen bewusst.
- Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind sich ihrer Positionsmacht bewusst und gehen damit sorgfältig um (ebd.: 11).

Die Arbeit von Sozialarbeitenden gestaltet sich demnach immer als längerfristiger Prozess. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Klientel meist erwarten, dass dieser Prozess eine abschliessende oder endgültige Lösung hervorbringt. Um die Selbstbestimmung der Klientel zu erhalten, wird stets Mitgestaltungsraum benötigt. Dieser ist im Zwangskontext kleiner und schwieriger zu erkennen. Die Sozialarbeitenden schaffen sich ihre Handlungsspielräume selbst und können diese mehr oder weniger nutzen. Trotz den strengen rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich für die einzelnen Sozialarbeitenden in der KESB viele verschiedene Möglichkeiten, ihre Methoden einzusetzen. Dabei können verschiedene Instrumente genutzt werden, wie z.B. Vernetzungsarbeit zu anderen Institutionen oder verschiedene Methoden der Gesprächsführung. In der Abklärungsarbeit ist es immer wieder wichtig, sich über das eigene Menschenbild sowie jenes der Klientel bewusst zu sein. Der Begriff der Menschenwürde kann unterschiedlich verstanden werden, als von aussen etwas auferlegtes oder ein Wert von innen heraus, welcher jeder besitzt. Es liegt im Auge des Betrachters, wie er die Menschenwürde definiert. Daher muss es individuell auf die Betroffenen zugeschnittene Interventionen geben. Eine gründliche ethisch vertretbare Abklärung erfordert sehr viel Zeit, was sich oft als Spannungsfeld in der Realität widerspiegelt.

4. Machttheoretische Konzepte

Im folgenden Kapitel wird der Begriff Macht nach den Theorien von Max Weber und Heinrich Popitz definiert. Diese Theorien gelten als Ausgangspunkt für die weiteren Machttheorien und stellen die erste theoretische Auseinandersetzung des Themas im 20. Jahrhundert dar. Anschliessend ist die systemische Theorie nach Silvia Staub-Bernasconi und die konstruktivistische Theorie nach Björn Kraus fokussiert ausgewählt. Dies ermöglicht es, verschiedene Perspektiven und Zugänge zum Thema Macht darzustellen.

4.1 Definition von Macht nach Weber

Max Weber widmete sich vor allem dem zunehmenden Kapitalismus und der internationalen Machtpolitik. Viele weitere Machttheorien beruhen auf Webers Unterscheidung zwischen Macht und Herrschaft. Nach seiner Definition ist Macht: „jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber 1984: 27). Dabei wird festgehalten, dass alle denkbaren Qualitäten und Konstellationen eines Menschen jemanden dazu bringen können, seinen oder ihren Willen durchzusetzen und der Begriff somit amorph ist. Die Macht versteht er also als Ausdruck von sozialem Handeln, welcher auf eine konkrete Handlungssituation bezogen ist. Dabei besteht eine ungleiche und asymmetrische Beziehung zwischen Personen. Den Begriff „Herrschaft“ grenzt er von der Macht ab, indem er darlegt, dass die Herrschaft ein transpersonales Verhältnis darstellt, welches unabhängig von Raum und Zeit existiert. Weber ging davon aus, dass Machtverhältnisse legitim und nur von kurzer Dauer sind. Die Herrschaft wird jedoch nur legitimiert, solange die Gesellschaft vom Glauben ausgeht, dass der Staat oder die Regierung Gefahren abwendet und das Gemeinschaftsinteresse wahrt (vgl. ebd.: 28-33).

4.2 Definition von Macht nach Popitz

Heinrich Popitz beschäftigt sich hauptsächlich mit der sozialen Ordnung, die sich im Verlaufe der Zeit aufgrund von Machtverhältnissen herausbildete. Er knüpft an Webers Theorie an und rückt die Machtprozesse in den Vordergrund. Popitz teilt die Wahrnehmung von Macht in drei unterschiedliche Prämissen ein. In der ersten Prämisse geht es darum, dass „der Glaube an die Machbarkeit von Macht“ (Popitz 1992: 43) der ausschlaggebende Punkt ist, um soziale Ordnung herzustellen. Demnach ist die Macht ein Produkt aus menschlichen Fähigkeiten und kann immer wieder verändert und neu konstruiert werden. Durch die geregelte soziale Ordnung können Forderungen nach Gerechtigkeit, Gleichheit vor dem Gesetz

und nach Freiheit verwirklicht werden. Der Glaube an die Machbarkeit von Machtverhältnissen weckt in der Gesellschaft die Gewissheit, dass Angelegenheiten anders oder besser erledigt werden können. Die zweite Prämisse besagt, dass sich Machtkonflikte durch alle Schichten der Gesellschaft ziehen und somit immer Teil der Realität sind. Durch die sozialen Bewegungen etablierten sich neue Machtpotenziale in der Gesellschaft. Einerseits glaubt die Gesellschaft an die Macht der Bildung, Erziehung und sozialen Institutionen und andererseits glauben die Kapitalisten an die Macht des Geldes und der Produktionsmittel. In einer dritten Prämisse geht es um die Gegensätzlichkeit von Macht und Freiheit. Alle Machtanwendung geht mit der Freiheitsbegrenzung einher und ist rechtfertigungsbedürftig. Über die sozialen Bewegungen hat sich das Freiheitsbewusstsein der Gesellschaft gestärkt und stellt nun die Macht des Staates in Frage. Emanzipationsbestrebungen in jeglicher Form halten bis heute an. Die Konfrontation von Freiheit und Macht löst Widerstände in der Gesellschaft aus und es wird verlangt, dass die Machtausübung durch den Staat begründet wird (vgl. ebd.: 43f).

Des Weiteren stellt Heinrich Popitz die Prämissen, welche die Wirksamkeit von Macht beschreiben, mit vier Grundformen von Machtausübung in Zusammenhang. Die vier Grundformen werden daher folgendermassen beschrieben:

Machtform	Konstitutive Fähigkeit	Existenzielle Abhängigkeit	Durchsetzungsform
Aktionsmacht	Verletzen können	Verletzbarkeit, Verwundbarkeit	Gewalt
Instrumentelle Macht	Ängste und Hoffnungen erzeugen	Sorge um die Zukunft	Drohen und Bedrohsein
Autoritative Macht	Massstäbe setzen	Anerkennungsbedürfnis	Autoritätsbindung
Faktensetzende Macht	Technisches Handeln	Angewiesenheit auf eine artifiziell veränderte Objektwelt	Herstellen und Verändern

Abb. 1: Die Grundformen der Macht (Sagebiel/Pankofer 2015: 46)

Aktionsmacht: Die Macht entsteht durch physische sowie psychische Überlegenheit und wird durch Gewalt ausgeübt. Die schwächere Partei unterliegt (der stärkeren), da diese verletzbar ist. Physisch wird die Gewalt mittels Foltern, Waffeneinsätzen, Tötung von Men-

schen etc. ausgeübt. Die psychische Gewalt wird mittels sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung etc. durchgesetzt. Diese Form von Macht bezieht sich auf eine Aktion. Obwohl sie wiederholt werden kann, bleibt es trotzdem eine einzelne Handlung. Aufgrund ihrer beschränkten Situation unterscheidet sich diese Form von Macht von den anderen Formen.

Instrumentelle Macht: Diese Form von Macht ist ökonomischer und effizienter, da sie unabhängig von der physischen Anwesenheit des Machthabers präsent ist. Die Macht ist räumlich und zeitlich unbegrenzt. Durch Androhungen von Sanktionen, Bestrafungen oder mittels Belohnungen und Versprechungen kann das Verhalten von Menschen längerfristig beeinflusst werden. Die Wirkung von Sanktionen und Bestrafungen ist Angst, welche die Menschen dazu bringt, sich dementsprechend zu fügen. Bei der Belohnung und dem Versprechen ergeben sich Hoffnung. Die glaubhafte Gefahr und Chancen können instrumentalisiert werden und zur dauerhaften Unterwerfung führen.

Autoritative Macht: Diese Form bezeichnet Popitz als innere Form der Macht, welche zur willentlichen Folgebereitschaft führt und ohne grobe, äussere Mittel auskommt. Diese innere Form von Macht ist ebenfalls räumlich und zeitlich unbegrenzt. Mit der gezielten Steuerung von Einstellungen, Sichtweisen und Bewertungen erlangt die Macht die innere Kontrolle über Personen. Die Menschen haben eine Orientierungsbedürftigkeit, welche nach Bestätigung verlangt, dass wir den jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen entsprechen. Durch die Suche nach Personen oder Gruppen, welche wir als Orientierungsmassstab nutzen, entstehen Autoritätsbeziehungen.

Faktensetzende/datensetzende Macht: Auch diese Macht weist eine räumlich und zeitlich unbegrenzte Anwesenheit auf. Mit dem technischen Fortschritt verändert der Mensch die Natur und seine Umgebung nach seinen individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen. Die Veränderung generiert einerseits neue Freiheiten wie z.B. die Wahl von sozialen Netzwerken. Andererseits generiert sie auch neue Methoden, die Gesellschaft zu kontrollieren, etwa mittels Datensammlung oder Überwachungssystemen. Letzteres wird vor allem als Machtausübung verstanden, wenn dadurch die Lebensbedingungen und Freiräume der Menschen eingeschränkt werden (vgl. Popitz 1992: 44-46).

4.3 Machttheorie nach Silvia Staub Bernasconi

Anknüpfend auf Popitz' Annahme, dass die Prozesse der Machtbildung auf den menschlichen Grundbedürfnissen aufbauen, wird in einem weiteren Teil das Konzept der Begrenzungs- und Behinderungsmacht nach Silvia Staub Bernasconi vorgestellt. Nach ihrer Theorie gibt es ohne Berücksichtigung der sozialen Teilsysteme keine Macht und Machtbildung. Die strukturellen Gegebenheiten wirken sich konkret als Einschränkung oder Erweiterung auf die Lebenschancen von Personen aus. Die Frage nach Legitimation der Macht bleibt im folgenden Diskurs zentral (vgl. Geiser 2015: 221). Staub Bernasconi geht davon aus, dass professionelles Handeln eine kritische, differenzierte und theoretische Analyse bezüglich der Machtbeziehungen voraussetzt. Um die sozialen Probleme in ihrer Komplexität angemessen zu erfassen, wird ein prozessual-systemischer Zugang zur Realität eines Menschen benötigt. Sie beschreibt alles Existierende als System oder Teil eines Systems, welches beeinflussbar und veränderbar ist (vgl. Staub-Bernasconi 1995: 110f). Mithilfe der systemischen Denkfigur hat Kaspar Geiser die Theorie von Silvia Staub Bernasconi ausgestaltet. Im folgenden Abschnitt wird der Machtaspekt mithilfe der systemischen Denkfigur dargestellt.

4.3.1 Machtquellen anhand der systemischen Denkfigur

Jedes Individuum besitzt verschiedene Eigenschaften, welche das Machtpotenzial fördern. In einer Austauschbeziehung kann mithilfe dieser Eigenschaften mehr oder weniger Einflussnahme auf die Gestaltung einer Beziehung genommen werden. Die machthaltigen Eigenschaften stellen eine Quelle für Autonomie, Unabhängigkeit und mehr Einflussnahme auf andere dar.

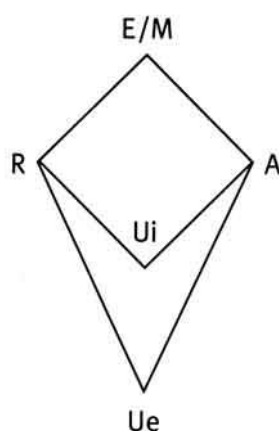


Abb. 2: Systemische Denkfigur (Geiser 2015: 27)

Die Dimension **Ui** beschreibt die biologischen Eigenschaften des Individuums wie z.B. Alter, Gesundheitszustand, Geschlecht, Hautfarbe etc. Aufgrund der körperlichen Erscheinung wird Eindruck auf andere gemacht. Respekt und Angst von anderen Personen werden durch die sogenannte **Körpermacht** hervorgerufen. Beispielsweise werden bei Bewerberinnen und Bewerbern eher schlanke, gutaussehende Menschen bevorzugt.

Die Dimension **Ue** stellt die sozioökonomischen, sozioökologischen und soziokulturellen Eigenschaften wie z.B. Bildung, Erwerbsarbeit, Einkommen und soziale Position dar. Hier wird die **Güter- und Ressourcenmacht** verortet. Ein Beispiel dafür ist, dass Personen aufgrund ihres Einkommens gezwungen sind, ihre Wohnverhältnisse zu optimieren oder wegen des fehlenden Fachwissens einen gewünschten Job nicht erhalten. Mithilfe der Güter- und Ressourcenmacht wird der Zugang zum Bildungswesen restriktiv oder liberal gestaltet. Ausserdem wird auch künstliche Verknappung von Rohstoffen erzeugt, um die Preise anzuheben, wie uns bereits einige Weltkonzerne mit den Wasserressourcen vorzeigen (vgl. Geiser 2015: 210-215).

Die Dimension **R** beschreibt die biologischen Komponenten des peripheren Nervensystems, welche zur Informationsaufnahme dienen. Beispielsweise werden Reize von aussen über die Sinnesorgane aufgenommen, aber auch vom Innern des Organismus selbst. R stellt keine eigene Machtquelle dar, da keine direkte Interaktion zwischen der Dimension und zweier Individuen stattfindet.

In der Dimension **A** werden das Verhalten und das Handeln eines Individuums beschrieben. Die äusseren Bewegungen, das sichtbare Verhalten und vor allem die Handlungen einer Person werden als psychomotorischer Ausdruck von Verbindung zwischen Zentralnervensystem und dem peripheren Nervensystem verstanden (vgl. ebd.: 29, 95). In dieser Dimension wird von **Positions- und Organisationsmacht** gesprochen. Die Positionsmacht wird als Möglichkeit genutzt, Arbeit zuzuweisen oder zu entziehen und somit die Arbeitsteilung zu beeinflussen. Die Organisationsmacht beschreibt die Kompetenz, soziale Kontakte zu knüpfen und diese für die eigenen Interessen einzusetzen (z.B. Koalitionen bilden) (vgl. ebd.: 213).

Die Dimension **E/M** steht für die „Erlebismodi bzw. Modell“. Dabei werden die psychischen Eigenschaften von Grundfunktionen im Zentralnervensystem erfasst wie z.B. Lernen, Erkennen, Erleben und Wissen. Innere Bilder, Codes und Werte werden als (bio)psychische

Zustände verstanden. Hier wird die **Modell- oder Artikulationsmacht** freigesetzt, mit welcher die Möglichkeit, die eigenen Ideen und Wertevorstellungen durchzusetzen, gemeint ist. Ausserdem beinhaltet die Modellmacht die Fähigkeit, ein Abhängigkeitsverhältnis innerhalb einer Beziehung aufzubauen. Die Artikulationsmacht als Machtquelle bedeutet, dass jemand Ereignisse thematisieren und deuten kann. Beispielsweise können die richtige Betonung der eigenen Emotionen und eine angemessene Reaktion die erwünschte Wirkung beim Gegenüber entfalten (vgl. ebd.: 211-216).

Wie sich das Machtverhältnis ausgestaltet, hängt von der Art der Austauschbeziehung in einem sozialen System ab. Die Austauschbeziehung zwischen einem/einer KlientIn und eines/einer Professionellen der Sozialen Arbeit gestaltet sich im Rahmen der Erwachsenenschutzbehörde meist als Zwangsbeziehung. Die Sozialarbeitenden befinden sich meist in einer strukturell höheren sozialen Position als ihre Klientel und somit verläuft die Austauschbeziehung vertikal.

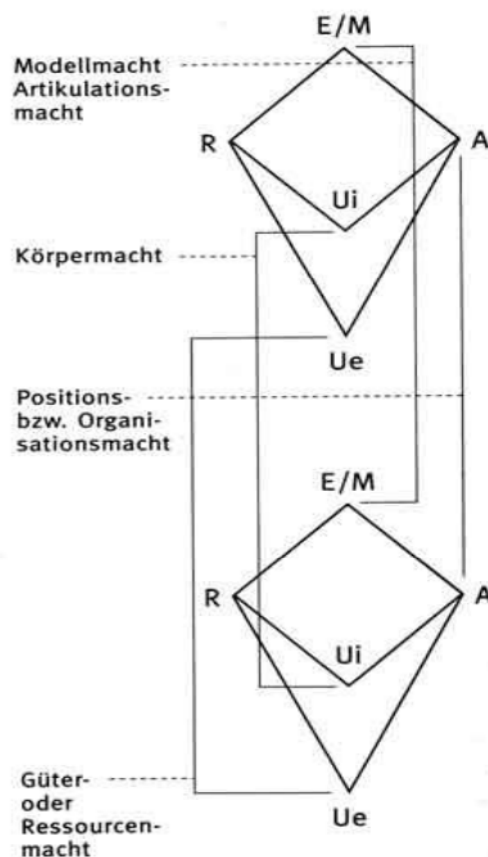


Abb. 3: Vertikal strukturierte Beziehung (Geiser 2015: 215)

4.3.2 Begrenzungs- und Behinderungsmacht

Nicht nur die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse spielen bei der Machtausübung eine Rolle, sondern auch der Zugang zu den ökonomischen und sozialen Ressourcen. Die Verfügbarkeit und Eingrenzung der Machtquellen wie z.B. Familie, Bildung, Gemeinden, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Politik und Kultur etc. stellt einen grossen Faktor zur Machtausübung dar. Diese beliebten Ressourcen werden von Menschen benutzt, um die sozialen Beziehungen als machtbegrenzend oder machthebend zu gestalten. Die Gesellschaft funktioniert laut Staub-Bernasconi ohne Machtprozesse und -strukturen nicht. Aus ihrer Perspektive ist die Macht eine Funktion von sozialen Beziehungen und Regeln, welche Ungleichheitsordnungen schaffen und stabilisieren. Dabei unterscheidet sie zwei Arten von diesen sozialen Beziehungen und Regeln: Begrenzungsmacht und Behinderungsmacht. Die Begrenzungs- und Behinderungsmacht festigen die Machtstrukturen.

Die Behinderungsmacht wird von Staub-Bernasconi als negative und illegitime Form der Macht bezeichnet. Mittels Behinderungsregeln wird der Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und Gütern wie z.B. Bildung, Arbeitsplätze, soziale Sicherheit etc. verschlechtert oder nur für bestimmte Personen zugänglich gemacht. Dies hat zur Folge, dass eine systematische Selektion der Gesellschaft bezüglich der Ressourcenverteilung stattfindet. In Bezug auf die Arbeitsteilung werden die oberen Positionen mit mehr Rechten und Kompetenzen ausgestattet (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 414-416). Die Begrenzungsmacht stellt die positive und legitime Form von Macht dar und wird auf menschlichen Bedürfnissen aufgebaut. Begrenzungsmacht beachtet die Arbeitsleistung und funktioniert nach einem gesellschaftlichen Belohnungsprinzip. Dabei findet eine Ausbalancierung von Rechten und Pflichten statt. Ein Verzicht auf Gewalt und Willkür wird vorausgesetzt und die Sanktionen basieren zudem auf einem positiven Aspekt für alle Beteiligten. In ihrer Theorie bezieht sich Silvia Staub-Bernasconi auf die folgenden Aspekte, welche mithilfe einer Tabelle aufgezeigt werden:

1. Macht als Ressourcenverteilungsmuster bzw. Schichtung
2. Macht als Arbeitsteilung und Herrschaft/Hierarchie
3. Macht als Legitimationsform und entsprechende Legitimationskriterien
4. Macht als Kontroll- und Durchsetzungsorgan (vgl. Geiser 2015: 219-224).

Ebene	Begrenzungsmacht	Behinderungsmacht
1. Schichtung	Regeln, die einen fairen Zugang und die Verteilung von verfügbaren Ressourcen für alle Mitglieder der Gesellschaft gewährleisten und über Werte legitimieren wie: Soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Solidarität, Begrenzung von illegitimen Ansprüchen, Belohnung von Leistungen	Regeln, die einen ungleichen Zugang zu Ressourcen festschreiben. Die verfügbaren Ressourcen werden von wenigen privilegierten Gruppen in der Gesellschaft kontrolliert und künstlich verknüpft. Gewinn- und Nutzenmaximierung unterliegt keiner Begrenzung (Kulturalisierung von sozioökonomischen Ressourcen- und Verteilungsproblemen, z.B. in Form von ethnisch reinen Kulturen oder Weiblichkeits- und Männlichkeitsstrukturen).
2. Arbeitsteilung/Hierarchie	Regeln, die eine gerechte Verteilung von sozialen Positionen mit Rechten und Pflichten anstreben in Form von menschengerechter Arbeitsteilung, Bildungschancen, Gewaltenteilung	Einzelne Gruppen in der Gesellschaft geniessen aufgrund ihrer exponierten Position Privilegien, die ihnen den bevorzugten Zugang zu Ressourcen sichern zum Nachteil anderer, z.B. Freihandelsabkommen, Auflagen des IWF.
3. Legitimation	Regeln in Gestalt von Werten, die die Verteilung, die Verfügung über Ressourcen und den Zugang zu diesen legitimieren und Arbeitsteilung sowie Schichtung in der Gesellschaft begründen.	Regeln und Ideen, die die unfaire Schichtung, Verteilung und das Recht des Stärkeren legitimieren, (Rassismus, Sexismus, Steuerabschreibungsmöglichkeiten für Reiche, selektiver Zugang zur Bildung, Lobbyismus, Protektionismus).
4. Kontrolle und Durchsetzung	Regeln der Durchsetzung von begrenzender Macht ohne Anwendung von direkter Gewalt gegen Menschen und Dinge.	Regeln, die Denk- und Verhaltenskonformität notfalls mit direkter und systematischer Gewalt gegen Menschen, Dinge und die Natur erzwingen (Vergewaltigung, Krieg, Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten, Vertreibung, Terror).

Abb. 4: Regeln der Macht (Sagebiel/Pankofer 2015: 116)

Die Soziale Arbeit übt demnach im Rahmen der Erwachsenenschutzbehörde Begrenzungsmacht aus. Die Gesetzesartikel basieren auf den Wertevorstellungen der Gesellschaft, welche langjährig revidiert worden sind. Das heisst, nach der Theorie von Staub-Bernasconi ist die Durchsetzung dieser Gesetze legitimiert. Die Gesetze des ESR können auch als Regeln gesehen werden, welche gewährleisten, dass eine Person den Zugang zu den noch verfügbaren Ressourcen erhält.

4.4 Machttheorie nach Björn Kraus

Der Sozialarbeiter Björn Kraus bietet eine andere Perspektive zum Thema Macht. Seine Theorie ist auf die Wirksamkeit der Macht für die Soziale Arbeit ausgerichtet. Zudem ist er der Meinung, dass der Machtbegriff differenziert dargestellt werden muss. Kraus vertritt den erkenntnistheoretischen Konstruktivismus und stellt in seiner Theorie die Interaktion von Subjekt und Umwelt in den Vordergrund (vgl. Kraus 2013: 16).

4.4.1 Macht als Interaktion und Einwirkung

Eine zentrale Grundannahme von Björn Kraus (2013: 16) ist, „dass Kognition selbstreferentiell operiert und so dem Menschen nie die Realität an sich, sondern immer nur die eigenen relativ veränderten Bewusstseinszustände zugänglich sind“. Die Menschen konstruieren ein eigenes Bild ihrer Realität und trotzdem beeinflusst diese Realität die subjektive Wahrnehmung der Menschen. Diese strukturelle Kopplung zwischen Umwelt und Mensch benennt Kraus als Doppelbindung lebender Systeme. Nach Kraus ist Macht eine soziale Konstruktion, welche ihre Wirkung in Interaktionen entfaltet (vgl. ebd.: 139).

Aus radikal konstruktivistischer Sicht wird angenommen, dass die Kognition als geschlossenes System fungiert und von aussen nicht bestimmbar ist. Dementsprechend kann Macht nicht existieren. Doch Kraus distanziert sich von dieser radikal konstruktivistischen Perspektive und schafft mit seinen theoretischen Überlegungen eine sowohl-als-auch-Perspektive. Er erklärt Macht als Beeinflussungsvermögen in menschliche Interaktionsverhältnisse. Im Diskurs der Macht als soziale Konstruktion beschreibt Kraus diese als «instruktive Interaktion» und somit als Chance zur Reduktion von Handlungsmöglichkeiten. Die Wirksamkeit von Macht entfaltet sich jedoch unabhängig vom Eigensinn der Klientel (vgl. Kraus 2013: 120-122).

4.4.2 Instruktive Macht vs. Destruktive Macht

Nach Björn Kraus (2013: 137) kann Macht in die Kategorien „instruktive“ und „destruktive“ Macht eingeteilt werden. Somit wird eine qualitative Einschätzung der Wirksamkeit von Macht vorgenommen. Die beiden Machtformen unterscheiden sich, indem sie abhängig (instruktive Macht) oder unabhängig (destruktive Macht) vom Eigensinn einer Zielperson sind.

„Die instruktive Macht beschreibt die Chance, das Verhalten oder Denken eines anderen zu determinieren“ (Kraus 2013: 126). Die instruktive Macht beschreibt instruktive Interaktionen, welche auf die Einflussnahme von menschlichem Denken und Verhalten abzielt. Dabei besteht die Möglichkeit für die Betroffenen, ein Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Die kognitive Einschätzung der Klientel über die Situation entscheidet über die Wirksamkeit der instruktiven Macht. Wenn Klienten den Sozialarbeitenden instruktive Macht zusprechen und diese annehmen, ändern sie ihr Verhalten und betrachten die Situation evtl. aus einer anderen Perspektive (vgl. ebd.: 2013: 139). Das Ergebnis der Handlungsentscheidung orientiert sich meist nach einem fremden Willen. Das gewünschte Denken und Verhalten wird über die „extrinsische Motivation“ erreicht. Das heisst, mittels Bedrohungen, Belohnungen oder Strafen, also Mittel, welche den fremden Willen als notwendige Voraussetzung für den Selbsterhalt instrumentalisieren (vgl. Kraus/Krieger 2016: Kapitel 4, Abschnitt 53).

„Die destruktive Macht bezeichnet die Chance, die Möglichkeit eines Menschen zu reduzieren“, so Kraus (2013: 122). Die destruktive Macht zielt hauptsächlich auf den Körper ab und beschränkt somit die Handlungsmöglichkeiten sowie die Entscheidungs- und Partizipationschancen eines Individuums. Destruktive Macht entfaltet sich, ohne dass die betroffene Person ihre Zustimmung geben muss. Ausserdem ist die Bewertung der betroffenen Person über die Situation nicht von Belang. Beispielsweise wird das Vorenthalten von Informationen zur destruktiven Macht eingeordnet (vgl. ebd.: 122). Diese Form von Macht widerspiegelt einen Selektionsprozess, an welchem die mindermächtige Person nicht beteiligt ist. Auf physischer Ebene verhindert destruktive Macht Handlungs- und Entwicklungsoptionen und auf kognitiver Ebene das Wissen und die Wirklichkeitskonstruktion (Kraus/Krieger 2016: Kapitel 4, Abschnitt 53).

Im Erwachsenenschutz werden Vorgaben mittels Gesetzen gemacht, welche das Wohl und die Selbstbestimmung eines Individuums schützen sollen, was als instruktive Macht bewertet werden kann. Die Vorstellung der Klientel und ihr innerer Eigensinn unterscheiden sich manchmal von den gesellschaftlichen Vorstellungen und dementsprechenden Gesetzen. Das Wohl des Klienten wird geschützt, indem die Soziale Arbeit unterstützend und kontrollierend eingreift, falls die Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch wird. Aus Sicht von Staub-Bernasconi wird dies als legitime Begrenzungsmacht betrachtet. Oft wird mit destruktiver Macht (Sanktionen) gedroht, um die Wirksamkeit der instruktiven Macht (Befolgung) zu erhöhen (vgl. Kraus 2013: 136-138).

4.5 Ein Vergleich und kritische Würdigung der Theorien

Max Weber legte mit seiner Unterscheidung von Macht und Herrschaft einen Grundstein für die folgenden Theorien. Die Trennung der Begriffe ist sinnvoll für die Soziale Arbeit, da von den gesellschaftlichen Machtstrukturen die Entstehung und Definition sozialer Probleme abhängt, welche die Soziale Arbeit bearbeitet. Die Praxis der Sozialen Arbeit ist ebenfalls dadurch gekennzeichnet, dass die Sozialarbeitenden die Klienten mittels Belohnungen und Sanktionen zum gewünschten Verhalten bringen. Generell ist Webers Verständnis vom Machtbegriff eher negativ geprägt und beschreibt ein „Kampfverhältnis“ zwischen den Kooperationspartnern. Dies wird der heutigen Sozialen Arbeit in ihrem Berufsalltag nicht gerecht, da diese eher als Aushandlungsprozess verstanden wird. Ausserdem beschränkt sich Weber in seiner Theorie zu sehr auf die Definition der Begrifflichkeit und lässt die strukturellen Bedingungen von Macht ausser Acht (vgl. Sagebiel/Pankofer 2015: 32-35).

Heinrich Popitz' Theorie legt den Fokus auf die Prozesse der Machtbildung und Machtformen. Anders als Weber geht er davon aus, dass Macht immer ein Teil der Realität und somit zeitlich unbegrenzt ist. Die Macht ist von Menschen konstruiert und kann dementsprechend verändert werden. Dieses Erkenntnis ist für die Soziale Arbeit wichtig, da gerade die Soziale Arbeit als Profession daran ist, durch Solidarisierung und vermehrte politische Beteiligung mehr Anerkennung zu erhalten. Diese Veränderung würde eine Stärkung der Profession Soziale Arbeit und dementsprechend eine höhere Machtposition in allen Bereichen bedeuten. Mit der Unterscheidung in Aktionsmacht, instrumentelle Macht, autoritative und faktensetzende Macht differenziert er die Begrifflichkeit aus und setzt neue Ansatzpunkte. Heinrich Popitz fokussiert in seiner Theorie sehr stark die für die Machtprozesse relevanten geschichtlichen Ereignisse und hebt die Organisationsmacht als überlegen hervor. Die Genderperspektive würdigt er in seiner Theorie nicht, obwohl sie für die Bildung von Machtkonstellationen gerade im 20. Jahrhundert von grosser Bedeutung war (vgl. ebd.: 52f).

Die wohl alltagstauglichste Theorie formuliert Silvia Staub-Bernasconi. Sie stützt sich ebenfalls auf Webers Definition vom Machtbegriff. Sie leistet mit ihrem systemischen Blick eine Auseinandersetzung über die soziale Gerechtigkeit und die Gegenmacht zur Unterdrückung, Diskriminierung und Ausbeutung. Mit der Beschreibung der Machtquellen bietet Staub-Bernasconi ein Instrument, welches den Sozialarbeitenden in ihrem Berufsalltag zur differenzierten Analyse ihrer eigenen Macht verhilft. Daher wird in dieser Arbeit ebenfalls überwiegend auf ihre Theorie Bezug genommen. Staub-Bernasconi definiert die Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft und sieht den Menschen als Teil eines Systems, welche

beweglich und in Beziehung zueinander stehen. Anhand der Behinderungs- und Begrenzungsmacht können die Organisationsaufträge der KESB und die gesetzlichen Strukturen auf ihre entwicklungsfördernde Wirkung eingeschätzt sowie reflektiert werden. Mit der Erweiterung des Doppelmandates (Hilfe und Kontrolle) zum Triplemandat (ethische Verpflichtung der Profession selbst) ermöglicht Staub-Bernasconi ausserdem den Zugang zur ethischen Auseinandersetzung zum Thema. Wie auch Popitz sieht sie die Machtstrukturen als veränderbar und plädiert dafür, dass die Soziale Arbeit ihre Organisationsmacht besser erkennen und nutzen soll. In ihrer Theorie bedient sie sich an verschiedenen Theorien und somit auch an verschiedenen Definitionen von Macht, was zur Verwirrung führen kann. Ausserdem geht sie wenig auf die Behinderungsmacht und deren strukturellen Zusammenhängen ein, obwohl der Lobbyismus in den westlichen Ländern, wie auch in der Schweiz, stark verbreitet ist. Zusammen mit Geisers Differenzierung zu den Machtbeziehungen und dem Modell der systemischen Denkfigur eignet sich der Ansatz für die Praxis sehr gut (vgl. ebd.:117-120).

Mit der konstruktivistischen Perspektive bietet Björn Kraus einen anderen Zugang zum Thema. Wie auch Staub-Bernasconi geht Kraus von der Definition nach Weber aus. Kraus widmet sich wie Weber dem Machtbegriff und differenziert den Begriff in die instruktive und destruktive Macht aus. Dabei nimmt er Bezug auf Staub-Bernasconis Machtformen der Behinderungs- und Begrenzungsmacht und verknüpft diese mit seiner Wirksamkeitsperspektive. Dadurch wird deutlich, welche Disposition in sozialen Interaktionen vorhanden ist. Seine Theorie fokussiert die Interaktion von Person und Umwelt, welche für die Soziale Arbeit zentral ist. Im Gegensatz zu Staub-Bernasconis Ansatz lassen sich in Kraus' Theorie kaum konkrete Methoden für den Berufsalltag finden. Ausserdem reicht die Beschreibung vom Machtbegriff und dessen Wirksamkeit für eine fundierte Auseinandersetzung über die Machtstrukturen für die Soziale Arbeit alleine nicht aus (vgl. ebd.: 125-127).

5. Soziale Arbeit und Macht

Auf Basis der vorhergehenden Machttheorien wird im nächsten Kapitel mehr auf die Praxis und den Umgang mit der Machtposition von Sozialarbeitenden eingegangen. Die Soziale Arbeit in der Erwachsenenschutzbehörde unterstützt und hilft wie auch in anderen Institutionen. Ein bedeutender Unterschied ist aber, dass die Soziale Arbeit im Zwangskontext stattfindet und dies viele zusätzliche Herausforderungen mit sich bringt. Die Klienten sowie die Sozialarbeitenden werden in der Zusammenarbeit ständig mit Machtverhältnissen konfrontiert. Daher ist es wichtig, dass die Sozialarbeitenden einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Machtposition finden.

5.1 Die Ohnmacht der Sozialen Arbeit

Mit der Macht geht auch die Ohnmacht einher. Die fehlenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Praxisstellen bereiten auch der Sozialen Arbeit Mühe im Arbeitsalltag. Die Sozialarbeitenden fühlen sich den Strukturen meistens hilflos ausgeliefert und glauben, als Einzelperson nichts daran ändern zu können (vgl. Sagebiel/Pankofer 2015: 162,163). In der Erwachsenenschutzbehörde sind die Sozialarbeitenden ebenfalls an gesetzliche und organisationale Rahmenbedingungen gebunden und ihre Handlungsmöglichkeiten werden teilweise eingeschränkt. Weitere Ohnmacht können die Sozialarbeitenden in der direkten Zusammenarbeit gegenüber dem Klienten verspüren. Viele erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen ziehen sich über Jahre und es gibt Fälle, in welchen trotz verschiedenster Interventionen in Zusammenarbeit mit freiwilligen Angeboten keine Verbesserung der Lebensqualität stattfindet. Die Erwachsenenschutzbehörde erhält viele Klienten, welche bereits viele Unterstützungsprozesse durchlaufen haben. Zwar wird eine konkrete Gefährdung durch erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen vermindert oder vermieden, eine allgemeine Verbesserung der Lebenssituation findet bei manchen Klientinnen und Klienten längerfristig nicht statt. Oft entstehen auch Ohnmachtsgefühle, indem die betroffenen Klienten keine Hilfe annehmen wollen und Widerstand leisten. Im Zwangskontext sind die einzelnen Sozialarbeitenden dann dazu aufgefordert, Macht in Form von Massnahmen im Sinne einer Sanktion oder Durchsetzung auszuüben. Manchmal ist es selbst der Erwachsenenschutzbehörde nicht möglich, die nötige Hilfestellung in die Wege zu leiten, da die Betroffenen jeglichen Kontakt meiden und unerreichbar bleiben. Damit verbunden kann sich dann auch eine Resignation der Sozialarbeitenden zeigen und die Fälle werden an jemand anderen übergeben oder der anfängliche Einsatz für die Klientel vermindert sich (vgl. Auer 2005: 14-16).

In Basel geht die Finanzierung der Erwachsenenschutzbehörde aus Steuergeldern hervor. Das bedeutet, die finanziellen Mittel für die Behörde sind von einer politischen Frage nach Umverteilung abhängig. Erfahrungsgemäss zeigte sich das Ohnmachtsgefühl intern ebenfalls in der Erwachsenenschutzbehörde Basel. Die Fallbelastung war für die einzelnen Mitarbeitenden sehr hoch und die zeitlichen Ressourcen knapp. Dies war ein immer wieder aufkommendes Thema bei Teamsitzungen und Supervisionen. Die Erwartungen vieler Angehöriger sind sehr hoch und in manchen Fällen sind die Sozialarbeitenden trotz vorhersehbaren ungünstigen Verlaufs, z.B. einer psychotischen Person, an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden. Denn die rechtlichen Voraussetzungen für eine fürsorgliche Unterbringung wurden im neuen Recht sehr hoch gesetzt.

5.2 Die Machtposition der Professionellen gegenüber der Klientel

Wie bereits erwähnt, gibt es nach Silvia Staub-Bernasconi nebst der destruktiven Behinderungsmacht auch die konstruktive Begrenzungsmacht, zu welcher die Erwachsenenschutzbehörde zugeordnet wird. Die rechtlichen Grundlagen der Erwachsenenschutzbehörde ermöglichen es den Sozialarbeitenden, auf legitime Weise in die Persönlichkeitsrechte einer Person einzugreifen und ihre Handlungsspielräume einzuschränken. Dabei erhalten die Sozialarbeitenden Durchsetzungs-, Kontroll- und Sanktionsmittel. Ausserdem haben sie meist einen erleichterten Zugang zu wichtigen Informationen wie z.B. über Polizeirapporte und der Austausch mit anderen Instanzen (Zivilgericht, Steueramt etc.) ist erleichtert. Die Sozialarbeitenden sind somit mit einigen Machtquellen ausgestattet (vgl. Zobrist/Kähler 2017: 29-31).

5.2.1 Die Machtquellen der Sozialarbeitenden

Die systemische Denkfigur dient hauptsächlich zur Problem- und Ressourcenanalyse der Klientel. Trotzdem eignet sich das Modell auch ganz gut, um eine Analyse der Machtquellen von Sozialarbeitenden und deren Klientel im Rahmen der Erwachsenenschutzbehörde zu machen. Im folgenden Abschnitt werden anhand eines Fallbeispiels die Machtquellen von der darin beschriebenen Sozialarbeiterin Frau Müller und ihrem Klienten Herrn Milovic analysiert und beschrieben. Dies wird mittels der systemischen Denkfigur aufgezeigt, welche nach Geiser (2009: 211-13) im Kapitel 3.2.1 erklärt wurde.

Herr Milovic, ein 19-jähriger Mann mit psychischen Problemen, erscheint pünktlich gemeinsam mit seiner Betreuungsperson, Herrn Fricker (Sozialarbeiter), zum vereinbarten Termin auf der KESB mit der zuständigen abklärenden Sozialarbeiterin, Frau Müller. Das Gespräch findet anlässlich eines Antrages auf Beistandschaft statt.

Während des Gespräches erzählt Herr Milovic über seine jetzige Wohnsituation im Jugendwohnheim, in welchem Herr Fricker seine Bezugsperson ist. Seine Mutter hat ebenfalls schwere psychische Probleme und war mit der Erziehung von Herrn Milovic überfordert. Dieser zeigt immer wieder starke Verhaltensauffälligkeiten. Zu seinem Vater, welcher in Kroatien lebt, pflegt Herr Milovic keinen Kontakt. Des Weiteren möchte Herr Milovic bald eine IV-gestützte Lehre beginnen, hat jedoch noch keinen Entscheid von der IV erhalten. Weil Herr Milovic auch mit engmaschiger Unterstützung durch Herrn Fricker seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten nicht in den Griff bekommt, möchte er nun einen Beistand. Frau Müller erklärt die rechtlichen Bedingungen einer Beistandschaft. Die Sozialhilfe (SH) hat Herrn Milovic die Auszahlungen gestoppt, da er seit längerem keine Termine mehr auf dem Amt wahrnahm. Herr Fricker bestätigt die chaotische Situation und äussert, er sei mit der Koordination verschiedenster Sozialversicherungen von Herrn Milovic überfordert. Frau Müller erwähnt die Vereinbarung zwischen SH und der KESB. Sie erklärt den Beiden, dass nach Vereinbarung bei Sozialhilfebezüglern normalerweise keine Beistandschaft errichtet werde, da es bereits eine zuständige Sozialarbeiterin gäbe. Ausserdem betont sie, dass sie als Abklärende eine Beistandschaft gut begründen müsse und die Spruchkammer dann die Entscheidung fälle. Herr Milovic und Herr Fricker wissen im Gespräch nicht, welche Person bei der SH für ihn zuständig ist. Frau Müller erkundigt sich während des Gespräches telefonisch bei der SH betreffend zuständiger Person und der Gründe für den Auszahlungsstopp. Nach einigen Minuten erklärt Frau Müller, dass Herr Fricker nächsten Donnerstag bei Frau Jenzer, der zuständigen Sozialarbeiterin bei der SH, einen Termin habe, welchen er unbedingt wahrnehmen müsse. Ausserdem teilte sie ihm mit, dass sie sich noch bei der IV erkundigen werde, wie weit diese bereits mit den Abklärungen sei.

Nach gemeinsamer Diskussion über die Vor- und Nachteile einer Beistandschaft entscheiden sich Herr Milovic und Herr Fricker, dass sie gemeinsam erst den Termin bei der SH wahrnehmen, bevor weiteres in die Wege geleitet werde. Frau Müller erklärt Herrn Milovic, dass sie sich wahrscheinlich nochmals mit Frau Jenzer in Verbindung setzen werde, um ihre Perspektive genauer zu erfahren. Nach dem Gespräch meint Herr Milovic zu Herrn Fricker „Siehst du, hätte ich bei der Sozialhilfe angerufen, hätten die ganz anders reagiert!“

Körpermacht (Ui):

Es kann davon ausgegangen werden, dass Herr Milovic als junger Mann über Körpermacht verfügt. Je nach psychischer Krankheit kann diese beeinträchtigt sein, indem beispielsweise Medikamente das Bewusstsein beeinflussen oder die Konzentrationsfähigkeit gestört ist. Herr Milovic's physische Gesundheit scheint intakt zu sein, er könnte seine körperliche Kraft also auch als Machtpotenzial einsetzen.

Frau Müller ist eine Frau, somit vermutlich der physischen Kraft eines Mannes eher unterlegen. In der Beratungssituation scheint sie klar und konzentriert zu sein, was ihr einen Vorteil bringt. Aus dem Fallbeispiel ist zu wenig ersichtlich, welche körperlichen Eigenschaften Frau Müller sonst noch hat.

Wirkung der Machtquelle (Körpermacht):

Es kann nicht genau eruiert werden, wer mehr Körpermacht besitzt, da unklar bleibt, inwiefern Herr Milovic durch seine psychische Krankheit beeinträchtigt wird. Das Machtpotenzial scheint auf beiden Seiten vorhanden zu sein. Zu bedenken ist ebenfalls, dass die Professionellen in Überzahl sind (Anwesenheit von Herr Fricker). Das Geschlecht, das Alter und die äussere Erscheinung der Sozialarbeitenden wirken sich auf ihre Klientel aus. Aus Praxiserfahrung geht hervor, dass die Sozialarbeitenden in der KESB je nach Fall gezielt Körpermacht einsetzen. Beispielsweise holen sich Sozialarbeiterinnen meistens einen männlichen Arbeitskollegen zu Gesprächen mit gewalttätigen Personen oder organisieren sich so, dass mehrere Personen in der Nähe sind.

Güter- und Ressourcenmacht (Ue):

Aus dem Fallbeispiel ist deutlich zu erkennen, dass Herr Milovic einen ökonomischen Mangel aufzuweisen hat, da er auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist. Ausserdem hat Herr Milovic keine Berufsausbildung abgeschlossen und hält keine anerkannte soziale Position inne. Er ist von der Einschätzung der IV oder der Sozialhilfe abhängig und an deren Rahmenbedingungen gebunden. Über die Unterstützung durch seine Eltern ist nichts Genaues bekannt. Tendenziell kann eher davon ausgegangen werden, dass seine Mutter ihn in seinen Angelegenheiten nicht unterstützen kann, da sie selbst psychische Probleme hat. Durch seinen kulturellen Hintergrund ist es ihm erschwert, auf dem Arbeitsmarkt und dem Wohnungsmarkt fündig zu werden. Herr Milovic hat eine gute Beziehung zu Herrn Fricker, welcher ihn mit seinen administrativen Angelegenheiten unterstützt. Dies kann als Machtpotenzial gedeutet werden.

Frau Müller verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiterin, welche ihr das Einkommen für ihre Existenzsicherung garantiert. Mit der tertiären Ausbildung verfügt sie ausserdem eine anerkannte gesellschaftliche Position und ist unabhängig von Sozialleistungen des Staates. Dies erlaubt ihr, problemlos an gesellschaftlichen Prozessen mitzuwirken und teilzuhaben, was eine wichtige Machtquelle darstellt. Auch die anderen Fachkräfte sind mit der Ausstattung der sozioökonomischen Machtquellen im Vorteil, da sie mit

ihrem professionellen Wissen die unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu verschiedenen Angeboten kennen und darüber entscheiden (z.B. Auszahlung von Sozialhilfeleistung, therapeutisches Angebot etc.).

Wirkung der Machtquelle (Güter- und Ressourcenmacht):

Die Ausbildung und das damit verbundene Wissen verleihen den Sozialarbeitenden Macht über ihre Klienten. Erfahrungsgemäss haben die meisten Klienten bei der KESB aufgrund ihrer psychosozialen Lage keinen guten Zugang zum Bildungswesen oder dem ersten Arbeitsmarkt. Ausserdem können die abklärenden Sozialarbeitenden mit ihrem vorgefertigten Entscheid viel Einfluss nehmen, ob eine Person für ihre finanziellen Angelegenheiten Unterstützung, einen Beistand oder Beiständin erhält. Dies ist schlussendlich von der Qualität und Quantität der Informationsbeschaffung der einzelnen Sozialarbeitenden abhängig, welche die Situation einschätzen. Die Professionellen befinden sich in einer Abhängigkeit zur Organisation und dem Staat, welche die finanziellen Mittel und die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen. Die Sozialarbeitenden können sich also immer auf die rechtlichen Grundlagen berufen. Herr Milovic hat mit seinem Migrationshintergrund, seiner fehlenden Ausbildung, der psychischen Krankheit, seinem instabilen sozialen Umfeld und seiner Abhängigkeit von Sozialhilfe- und Sozialleistungen fast keine Güter- und Ressourcenmacht. Er besitzt eine niedrige gesellschaftliche Position, die mit wenig Anerkennung und vielen Stigmatisierungen verbunden ist.

Die Positions- und Organisationsmacht (A):

Herr Milovic entzieht sich den Terminen bei der Sozialhilfe und scheint mit Vermeidung von administrativen Angelegenheiten zu reagieren. Die selbstständige Koordination der Sozialversicherungen und finanziellen Angelegenheiten hat Herr Milovic nicht im Griff. Als Positionsmacht kann eruiert werden, dass Herr Milovic in der Lage ist, zu Herrn Fricker ein Vertrauensverhältnis aufrechtzuerhalten und ihn zu Gunsten seiner Interessen zu mobilisieren. Ausserdem verfügt Herr Milovic über Beteiligungsmöglichkeiten während der Beratungsgespräche, welche er zum Teil auch nutzt.

Frau Müller verfügt über verschiedene Positions- und Organisationsmachtquellen. Sie verhält sich angepasst und weiss, in welcher Form sie mit ihren Koordinationspartnern sprechen muss. Weil sie bei der KESB arbeitet, kennt sie die verschiedenen Fachstellen und ist bereits vernetzt. Dies bringt ihr den Vorteil, dass sie einfacher Kompromisse mit den betroffenen Stellen finden kann. Ausserdem entscheidet sie, welche Informationen sie für ihre Abklärung benötigt und welche Interventionen sie als nächstes in die Wege leitet. Dabei wählt sie eine Variante, welche Herrn Milovic zur Mitwirkung bei der Sozialhilfe zwingt. Sie

entscheidet über Herrn Milovic, dass er gemeinsam mit Herr Fricker den Termin bei der Sozialhilfe wahrnehmen muss.

Wirkung der Machtquelle (Positions- und Organisationsmacht):

Frau Müller versucht ihre Positions- und Organisationsmacht zu Gunsten von Herrn Milovic einzusetzen. Indem sie sich mit der Sozialhilfe vernetzt, kann sie einfacher an Informationen gelangen und Interventionen in die Wege leiten. Die Vermeidungs- und Unterlassungsstrategie von Herrn Milovic kann als typisches Verhalten von strukturell ohnmächtigen Personen gedeutet werden. Die Klienten oder Klientinnen sind somit kurzfristig in der Lage, Machtgefühle zu empfinden. Das Machtgefälle kann jedoch nicht längerfristig verändert werden und wird dann als Konsequenz von den Fachstellen meist zum Nachteil der Betroffenen genutzt. Die Sozialarbeitenden entscheiden in der KESB darüber, wie viel und welche Informationen sie für ihre Abklärung benötigen. Dabei kommt es darauf an, ob und inwiefern die einzelnen Sozialarbeitenden ihre legalen Möglichkeiten nutzen, um das Gesetz durchzusetzen.

Modell- oder Artikulationsmacht (E/M):

Herr Milovic kann während des Gespräches Kompromisse eingehen und die Konsequenzen verstehen sowie abschätzen. Er verhält sich während des Gespräches ruhig und kooperativ, was zu seinem Vorteil ist. Wahrscheinlich kann er die Wichtigkeit des Gespräches und der Unterstützung durch die Fachpersonen gut realisieren und verhält sich dementsprechend auch freundlich.

Frau Müller verfügt über Modell- und Artikulationsmacht, welche sie gegenüber Herrn Milovic erfolgreich einsetzt. Durch ihre Ausbildung und Arbeitserfahrung kann Frau Müller während des Gespräches schnell die Situation von Herrn Milovic erfassen und deuten. Die verschiedenen Zusammenhänge kann sie durchaus sehen und verstehen. Daher weiss sie, wo sie Interventionen anbringen kann. Ihre Kontakte und Position nutzt sie, um einen Termin bei der Sozialhilfe abzumachen, was auch als Missachtung der Selbstbestimmung von Herrn Milovic bewertet werden kann. Ausserdem erzeugt sie damit Handlungsdruck für Herrn Milovic. Wahrscheinlich weiss sie, dass sich Herr Milovic in Anwesenheit von Herrn Fricker besser darauf einlassen kann und gibt die Verantwortung auch an Herrn Fricker ab.

Wirkung der Machtquelle (Modell- und Artikulationsmacht):

Ein sehr selbstbewusstes Auftreten einer Person kann eine fördernde sowie einschüchternde Wirkung auf den Klienten haben. Dabei findet die Modell- oder Artikulationsmacht (E/M) Anwendung. Über die Tonlage und Körpersprache eines Sozialarbeitenden kann er

oder sie bewusst oder unbewusst Macht demonstrieren. Beispielsweise verleiht das Wissen der Sozialarbeitenden über Gesprächsführung bereits Macht. Auch die Kompetenz, psychosoziale Zusammenhänge zu erfassen, zu verstehen und zu deuten bietet den Sozialarbeitenden eine Machtposition. Aufgrund ihrer Ausbildung (Bachelorstudium) wird davon ausgegangen, dass die Sozialarbeitenden über Artikulationsmacht verfügen und die Lebenslagen ihrer Klientel einschätzen können (vgl. Affolter et al. 2012: 211). Frau Müller nutzt während des Gespräches ihre Modell- und Artikulationsmacht auf eine legitime Weise, denn sie lässt Herrn Milovic und Herrn Fricker oft zu Wort kommen und bemüht sich, dass die Beiden die rechtlichen Rahmenbedingungen verstehen. Dabei scheint sie eine angemessene Tonlage zu haben, denn sie stösst bei Herrn Milovic nicht auf unangepasstes Verhalten.

5.3 Der professionelle Umgang mit Macht

Nebst dem Bewusstsein und der Analyse über die eigenen Machtquellen sowie die der Klientel, ist ein professioneller Umgang mit dem Thema Macht Voraussetzung. Dabei können die Sozialarbeitenden in der Zusammenarbeit mit der Klientel direkten Einfluss nehmen und ihre Machtposition entwickeln oder verändern. Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten Aspekte für einen professionellen Umgang mit Macht in der Sozialen Arbeit erläutert.

5.3.1 Transparenz

In einer Abklärung im Rahmen des Erwachsenenschutzrechtes geht es immer um die Frage, ob die Autonomie eines Menschen eingeschränkt werden muss. Die Betroffenen erleben Abklärungen zu erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen meist als Bedrohung. Es gibt aber auch viele Personen, welche eine Einschränkung als Entlastung empfinden. Mit einem Widerstand oder einer Reaktanz müssen die Sozialarbeitenden jedoch immer rechnen, wenn sie eine Abklärung vornehmen. Dabei zeigen die Betroffenen verschiedenste Verhaltensweisen, wie z.B. Vermeidung von Kontakt, Aggressivität oder das Verbergen von Informationen. Auch die Fachkräfte sind im Zwangskontext an die Rahmenbedingungen der Organisation gebunden und ihr Handlungsspielraum ist eingeschränkt, was ein Druckgefühl auslösen kann (vgl. Zobrist/Kähler 2017: 97-108). Daher ist es wichtig, die Entstehung des Kontaktes zu besprechen und die Person oder Institution, welche die Meldung gemacht hat, einzubeziehen und zu erwähnen. Der Handlungsspielraum und die Regeln der Organisation müssen gemeinsam mit dem Klienten oder der Klientin geklärt werden. Ebenfalls müssen die Handlungsspielräume der Betroffenen und die der anderen Akteure besprochen werden. Die Veränderungschancen und die Vernetzung mit anderen

Institutionen sollte transparent gemacht werden, da sich die Betroffenen ansonsten übergangen fühlen. Die Perspektiven der Professionellen und der Klientel werden sichtbar gemacht und diskutiert. Während des Prozesses der Abklärung sollte der Klientel so viele Informationen wie möglich zur Verfügung stehen, da dies zur Orientierung der Betroffenen verhilft (vgl. ebd.: 23-32).

5.3.2 Rollenklärung

Laut Zobrist (2017: 54) müssen sich die Sozialarbeitenden mit ihrem eigenen beruflichen Selbstverständnis in Zwangskontexten auseinandersetzen. Ausserdem muss die Klientel wissen, was von ihnen erwartet wird und was sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erwarten haben. Die Fachperson sollte also die Bedingungen und Voraussetzungen der Beziehung zwischen Fachkraft und Klient/Klientin offenlegen. Das heisst, dass die Sozialarbeitenden die Aufgaben und den Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die Fachpersonen sowie ihre eigenen Vorstellungen und Erwartungen an die Klientel erklären. Dabei muss sich die Fachperson in ihrer Doppelrolle, dem sogenannten Doppelmandat, im Klaren sein. Die Fachperson soll dem oder der KlientIn helfen, eine Vorstellung und Verständnis für die Situation zu entwickeln. Dabei können beispielsweise folgende Formulierungen für die Kontaktaufnahme gewählt werden: „Ich rufe Sie an, weil wir eine Meldung erhalten haben von jemandem, der meint, Sie bräuchten Unterstützung in der Erledigung Ihrer finanziellen Angelegenheiten. Daher möchte ich gerne mit Ihnen persönlich sprechen, um zu sehen, ob es Unterstützungsmöglichkeiten für Sie gibt“. Diese Art von Äusserung verdeutlicht dem Klienten oder der Klientin, dass die Sozialarbeitende in einem institutionellen Zwangskontext handelt. Auch mögliche Bedingungen und Konsequenzen sollten in einem nächsten Gespräch benannt werden. Wenn die Kontaktaufnahme telefonisch nicht stattfinden kann, sollten die Konsequenzen und der Auftrag auf schriftlichem Weg oder anderswertig stattfinden. Die Handlungsspielräume sollten also immer erwähnt werden. Die Kontrollaufgabe und Unterstützungsfunktion der Sozialarbeitenden muss dem Klienten verdeutlicht werden (vgl. Zobrist/Kähler 2017: 53-55).

Erfahrungsgemäss ist es unterstützend, die Gesetzesartikel schriftlich mitzunehmen und bei Bedarf evtl. an die Klientel abzugeben. Dabei können relevante Bestimmungen in einfacherer Sprache zusammen besprochen werden. Dies kann den Klienten und Klientinnen helfen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen der KESB besser zu verstehen. Ausserdem sieht die Klientel den Unterschied zwischen den Vorstellungen der Fachperson und denjenigen des Gesetzes. Dies macht deutlich, dass das Verhalten und Handeln der Fachperson nicht aus Willkür besteht.

5.3.3 Alternativen schaffen und vernetzen

Auch strukturell kann das Machtverhältnis verändert werden. Mit verschiedenen Ombudsstellen der Kantone kann das Ohnmachtsgefühl der Betroffenen aufgenommen werden. Ausserdem verteilen sich dadurch die Machtstrukturen besser, was der KESB erschwert, willkürlich und unbeobachtet zu intervenieren. Die internen Prozesse und Strukturen der KESB sind noch immer im Aufbau und in Entwicklung. Durch die zusätzliche interne Umstrukturierung lag bisher der Hauptfokus auf der Optimierung dieser Prozesse. Der Aufklärungsarbeit der Betroffenen wurde somit nicht genügend Berücksichtigung geschenkt. Mit der KESCHA (Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz) wurde auf die negative Berichterstattung und das Misstrauen bezüglich der KESB reagiert. Die Anlaufstelle berät und informiert Personen, welche von einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffen sind. Des Weiteren beantwortet die KESCHA Fragen zur Beistandschaft und dem Verfahren der KESB (vgl. <https://kescha.ch/>). Für Betroffene und Angehörige bietet die KESCHA während der Abklärungen eine alternative Beratung. Die Anlaufstelle agiert unabhängig von der KESB und (ist) neutral. Ausserdem müssen die Sozialarbeitenden ihr strukturelles sowie persönliches Machtverhältnis zur Klientel akzeptieren und mit der Klientin oder dem Klienten thematisieren (vgl. Auer 2005: 7f). Nur mit bewusster Auseinandersetzung mit dem Thema Macht kann im Sinne der Klientel gehandelt werden. Daher ist es wichtig, dass die Handlungsspielräume unter anderem auch zur Vernetzung mit anderen Systemen wie Institutionen, Beratungsstellen, Familie etc. genutzt werden. Für die Sozialarbeitenden kann dies eine Unterstützung im Umgang mit Macht bieten. Zwar bleibt eine grosse Verantwortung auf den Sozialarbeitenden, diese kann jedoch durch externe Fachstellen teilweise abgegeben werden.

Ein grosser Teil der Klientel leidet an psychischen Störungen und ist bereits von den finanziellen Mitteln der Sozialversicherungen oder des Sozialamtes abhängig. Dabei bewegen sie sich auch ausserhalb eines erwachsenenschutzrechtlichen Verfahrens im Netz der Kontrolle und müssen sich engen Rahmenbedingungen fügen. Die Förderung der Autonomie erweist sich mit den zusätzlichen Rahmenbedingungen der KESB daher als grosse Herausforderung für Klientel sowie abklärende Sozialarbeitende. Um einen geeigneten Umgang mit der eigenen Machtposition zu finden, ist die Entwicklung eines Machtbewusstseins Voraussetzung. Dieses muss während der Zusammenarbeit mit der betroffenen Klientel entwickelt werden, indem die Sozialarbeitenden ihre eigenen Machtquellen analysieren und verstehen.

6. Fazit

Dieses Kapitel widmet sich der Beantwortung der anfänglich formulierten Fragestellungen. Des Weiteren wird auf die Bedeutung für die Praxis eingegangen, eine fachliche Reflexion sowie Selbstreflexion gemacht und erläutert.

6.1 Beantwortung der Fragestellung

1. Was ist der Auftrag der Sozialen Arbeit im neuen Erwachsenenschutzrecht?

Aus der Perspektive des systemischen Paradigmas hat die Soziale Arbeit einen individuums- und gesellschaftsbezogenen Auftrag. Es geht einerseits darum, Individuen zu befähigen, ihre Bedürfnisse aus eigener Kraft zu befriedigen, neue Ressourcen zu erschliessen und ihre Autonomie so weit wie möglich zu fördern. Andererseits geht es auch darum, dass behinderte und menschenverachtende Machtstrukturen in begrenzende und menschenrechte Machtstrukturen umgewandelt werden. Die Soziale Arbeit hat das Ziel, ihr wissenschaftliches und ethisches Wissen über soziale Probleme für öffentliche Entscheidungsträger zugänglich zu machen und sich in die sozialpolitischen Gesetzesbildungsprozesse einzubringen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 231). Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, beschäftigt sich die Soziale Arbeit im Rahmen des ESR mit der Einschätzung von Schwächezuständen und dem Schutzbedarf einer Person. Von den Sozialarbeitenden wird erwartet, dass sie verschiedene Kompetenzen anwenden wie z.B. Beschreibungswissen, Erklärungswissen und verschiedene Techniken von Gesprächsführung. Das Fachwissen wird methodisch und zielgerichtet eingesetzt um die Autonomie der Klienten und Klientinnen möglichst gross zu halten. Zudem werden auch die Grenzen und Rechte der Klientel durch die Soziale Arbeit aufgezeigt. Die bio-psycho-sozialen Gegebenheiten einer betroffenen Person systematisch analysiert sowie eine soziale Diagnose erstellt. Aufgrund der Einschätzung der Lebenssituation werden dann individuell zugeschnittene Massnahmen von den Sozialarbeitenden an die Spruchkammer empfohlen.

2. Welche Machtquellen ergeben sich für die Soziale Arbeit innerhalb der KESB?

Wie im Kapitel 5.2.1 beschrieben, ergeben sich verschiedenste Machtquellen für Sozialarbeitende. In der Klientenarbeit können diese mithilfe Silvia Staub Bernasconis Beschreibung von Körpermacht, Güter- und Ressourcenmacht, Positions- und Organisationsmacht sowie Modell- und Artikulationsmacht sichtbar gemacht werden. Die KESB verfügt über finanzielle Mittel und Weiterbildungschancen für die Sozialarbeitenden, die als Güter- und Ressourcenmacht zu verstehen sind. Ausserdem erhält die Soziale Arbeit viele Partizipationsmöglichkeiten über verschiedenste Austauschgefässe. Die Sozialarbeitenden können

an verschiedenen Prozessen zu Abläufen mitwirken und ihr Wissen einbringen. Ausserdem stehen der Sozialen Arbeit direkte rechtliche Wissensquellen zur Verfügung.

3. Wie können die Professionellen der Sozialen Arbeit mit der Machtposition gegenüber der Klienten in der KESB umgehen?

Die Professionellen der Sozialen Arbeit suchen zurecht den interdisziplinären Austausch und bauen verschiedene Austauschgefässe auf, wie z.B. Supervisionen. Somit wird eine fachliche Reflexion des professionellen Handelns garantiert und beugt willkürlichen Entscheidungen vor. Dabei ist es wichtig, dass sich die Sozialarbeitenden ihrer eigenen Machtquellen und die ihrer Kooperationspartner bewusst werden und diese analysieren. Je nachdem kann eine Verantwortungsverteilung stattfinden, indem andere subsidiäre Angebote einbezogen werden. Ebenfalls wichtig in der Zusammenarbeit mit der Klientel sowie auch mit anderen Kooperationspartnern ist es, dass die Wertevorstellungen und Erwartungen transparent dargelegt werden. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume sollen besprochen werden. Dies setzt ausserdem eine Rollen- und Auftragsklärung voraus, welche die Position der Sozialarbeitenden gegenüber der Klientel deutlich macht.

4. Welche Auswirkung hat die Ermächtigung der Sozialen Arbeit in der KESB auf politischer und gesellschaftlicher Ebene?

Aus dem systemischen Blickwinkel hat sich die Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ in sozialpolitische Entscheidungsprozesse einzubringen, um soziale Systeme so zu verändern, dass sie den menschenrechtlichen Standards entsprechen. Die Soziale Arbeit braucht Erklärungen über die Entstehungsursachen sozialer Probleme, indem sie die Lebenslagen der Klientel qualitativ und quantitativ analysiert. Dabei ist die Klientel oft vielfältiger struktureller Diskriminierung und Verletzungen ausgesetzt (vgl. Benz/Rieger et.al. 2013: 17f). Die KESB ist ein Träger der strukturellen Bedingungen, Entstehungsprozesse und politischen Entscheidungen. Die Behörde macht die komplexen Lebenslagen sichtbar und analysiert diese. Erst mit Sichtbarkeit der sozialen Probleme kann politisch argumentiert und interveniert werden. Mithilfe der KESB als Fachbehörde kann sich die Soziale Arbeit nun auch fachlich professionell präsentieren und den Machtbegriff politisch diskutieren. Dies eröffnet neue politische Mitgestaltungsmöglichkeiten auf Gesetzesebene. Die Soziale Arbeit kann als Zweitsicherung des Wohlfahrtsstaates betrachtet werden. Die Funktion der Sozialen Arbeit wird als Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung verstanden und vermittelt zwischen verschiedenen Funktionssystemen. Auch der Sozialen Arbeit in der KESB kommt diese Rolle zu (vgl. ebd.: 34f).

5. Wie setzt sich die Soziale Arbeit als Disziplin mit dem Thema Macht auseinander und welche Alternativen gibt es?

Als Disziplin setzt sich die Soziale Arbeit mithilfe der bereits bestehenden Konzepte mit Macht auseinander. Vor allem wird aber die Frage, wie sich die Soziale Arbeit als Disziplin stärker und durchsetzungskräftiger gestalten kann, behandelt. Die gesellschaftliche und politische Anerkennung steht noch immer im Vordergrund, da diese Auswirkung auf die Macht als Disziplin hat und somit auch auf alle anderen Bereiche. In Bezug auf soziale Probleme spielt vor allem die Güter- und Ressourcenmacht für die Soziale Arbeit eine grosse Rolle. Auch die Frage nach legitimer und illegitimer Macht wird bearbeitet. Nach Silvia Staub-Bernasconi hat die Soziale Arbeit als Profession ein politisches Mandat, welches behinderte Machtstrukturen und Prozesse aufdecken und in soziale Gerechtigkeit umwandeln soll (vgl. Sagebiel/Pankofer 2015: 117). Für eine weiterführende Auseinandersetzung mit dem Thema Macht wären aktuelle Machtkonzepte hilfreich. Alltagstaugliche Methoden für Analysen und für den Umgang mit Macht nebst Staub-Bernasconis und Geisers Denkfigur sind kaum zu finden. Daher könnte hier noch eine Bedarfslücke an alternativen Methoden geschlossen werden. In Bezug auf die KESB wurde mit der Anlauf- und Beratungsstelle KESCHA auf das Thema Macht reagiert. Subsidiäre Beratungsstellen bieten eine gute Alternative, um die Fragen, das Misstrauen und die Ohnmachtsgefühle der Betroffenen und ihren Angehörigen aufzufangen. Generell ist es sinnvoll, die subsidiären Fachstellen in die Verantwortung zu ziehen, da diese meist näher zu den Betroffenen stehen.

Welchen Einfluss hat die neue Struktur der KESB auf die Macht der Professionellen der SA in der Klientenarbeit und welche theoretischen Konzepte gibt es bereits für den Umgang mit Macht?

Vor allem die Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lässt eine differenzierte fachliche Auseinandersetzung mit den Lebenslagen der Klientel zu. Dafür wurden neue Austauschgefässe etabliert, wie regelmässige Fallbesprechungen und Supervisionen, welche von den Sozialarbeitenden zur Sensibilisierung und Reflexion zur Machthematik genutzt werden kann. Die Vernetzungsarbeit stellt einen zentralen Aspekt in der Klientenarbeit dar, da die Machtstrukturen und die hohe Verantwortung auf verschiedene Fachstellen verteilt werden kann. Diesbezüglich stellt sich eher die Herausforderung und Frage, wer in dem ganzen Netz die Koordination übernimmt. Die komplexen Fallbearbeitungen können aufgrund der Ressourcen nicht alleine von der KESB getragen werden und würden auch eine weniger differenzierte Abklärung mit sich bringen, welche das Machtgefälle eher noch verstärken würde. Hierbei könnte noch mehr Sensibilisierungsarbeit zum Einbezug vom sozialen Umfeld gemacht werden und ein Fokus auf die systemischen und

lebensweltorientierten Ansätze gelegt werden. Dabei könnte die Soziale Arbeit einen grossen Beitrag leisten, da sie mit den Themen bereits vertraut ist und das Fachwissen in die Austauschgefässe weitergeben kann. Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung wurden erschaffen, um die Selbstbestimmung von Personen zu fördern, wurden aber bisher von den Wenigsten genutzt und thematisiert. Sozialarbeitende der KESB könnten es als Aufgabe verstehen, diese als präventives Mittel zu etablieren und somit die Machtstrukturen zu verändern. Die theoretischen Konzepte von Max Weber, Heinrich Popitz, Silvia Staub-Bernasconi und Björn Kraus bieten eine gute Grundlage für die fachliche Reflexion und die Praxis. Weitere theoretische Konzepte zum Thema Macht bieten beispielsweise Hannah Arendt, Niklas Luhmann, Michel Foucault, Pierre Bourdieu oder der Empowerment Ansatz.

6.2 Bedeutung für die Praxis

Die Analyse der Machtquellen hat ergeben, dass die Sozialarbeitenden viel Machtpotenzial haben. Die Soziale Arbeit ist mittlerweile in vielen Bereichen vertreten und trägt zur Prozessbildung mit. Die Selbstreflexion und vertiefte professionelle Auseinandersetzung mit der Machtthematik sowie die Wahl der passenden Methoden sind von grosser Bedeutung. Wenn die Soziale Arbeit ein Bewusstsein zur Thematik erlangt und sich mit ihrem Machtpotenzial auseinandersetzt, kann sie es zu Gunsten der Klientel einsetzen. In der Behörde stehen der Sozialen Arbeit mit dem neuen Gesetz nun mehr Möglichkeiten zur Mitsprache zur Verfügung, welche sie zur Mitgestaltung der strukturellen Bedingungen ermächtigt. Die Vertretung der Sozialen Arbeit in einer solch „mächtigen“ Behörde zeigt, dass die Soziale Arbeit als Disziplin nun mehr Anerkennung in der Gesellschaft erhält. Die Bearbeitung von Machtfragen in Supervisionen und Fallbesprechungen lässt sich empfehlen, da dies eine regelmässige professionelle Auseinandersetzung mit dem Thema garantiert. Dabei könnten die bearbeiteten Theorien dieser Arbeit in solchen Gesprächen als praxisnahe und alltagstaugliche Modelle genutzt werden.

6.3 Fachliche Reflexion

Die praktischen Bezüge wurden vom Blickwinkel und der Praxiserfahrung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt gemacht. Da die Organisation und Struktur der Behörde Basel-Stadt anders als andere aufgebaut ist, können die Erkenntnisse nicht verallgemeinert werden. In einem empirischen Forschungssetting könnte ein Vergleich zwischen den verschiedenen Behördenstrukturen und deren internen Umgang mit Macht gemacht werden. Dabei wäre wissenswert, welche verschiedenen Austauschgefässe und

Instrumente die anderen Modelle bieten. Die Arbeit wurde hauptsächlich aus der Perspektive des systemischen Paradigmas aufgebaut, wobei die konstruktivistische Theorie nach Björn Kraus diese ergänzte. Die verschiedenen Ansätze werden miteinander verglichen, wodurch die Parallelen und Unterschiede der Perspektiven aufgezeigt werden. Andere Theorien würden wahrscheinlich zu anderen Problemlösungsstrategien gelangen, da sie die Macht und ihre Funktion anders beschreiben. Weitere Ansätze wie die lebensweltorientierte Soziale Arbeit oder die kritische Soziale Arbeit wurden nicht berücksichtigt. Interessant wäre es ausserdem einmal hinzuschauen, was internationale (nicht deutschsprachige) Literatur zum Thema hergibt. Nicht zu vergessen ist der Machtdiskurs auf Interdisziplinärer Ebene, welcher in dieser Arbeit kaum erwähnt wurde. Weiterführend wäre es daher interessant, die Machtfrage in Bezug auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stellen und eventuell einer Analyse zu unterziehen. In der Einleitung wurde auf den aktuellen Widerstand gewisser Politiker hingewiesen, welcher als neuer Anstoss für die Auseinandersetzung mit dem Thema Macht in der Sozialen Arbeit gesehen werden kann. Die Professionalisierung der KESB kann als Chance der Sozialen Arbeit aufgefasst werden, ihr Fachwissen gegenüber anderen Disziplinen zu etablieren. Ausserdem erfordert es dazu mehr Öffentlichkeitsarbeit seitens der KESB, welche das Vertrauen der Gesellschaft wieder herstellen könnte. Die Supervisionen bieten auch im interdisziplinären Kontext eine gute Chance, das Machtgefälle zu reflektieren und strukturelle Veränderungen zu bewirken. Eine weiterführende Fragestellung wäre, wie die Soziale Arbeit nun auf sozialpolitischer Ebene ihr Machtpotenzial ausschöpfen kann.

6.4 Selbstreflexion

Während meines Praktikums bei der KESB Basel-Stadt habe ich angefangen, mich vertiefter mit dem Thema auseinanderzusetzen. Mir wurde bewusst, dass ich noch am Anfang meines beruflichen Werdeganges stehe und die Arbeit im Zwangskontext sehr anspruchsvoll ist. Daher würde ich für mich einen Berufseinstieg im freiwilligen Kontext als geeigneter sehen. Ich möchte weiterhin über die Machtfrage reflektieren und bestehende Machtstrukturen kritisch hinterfragen. In meinem Praktikum habe ich mich bereits mit den Themen Transparenz, Rollen- und Auftragsklärung sowie Vernetzungsarbeit beschäftigt und die Wichtigkeit für einen verantwortungsvollen Umgang mit Macht erkannt. Vor allem der Umgang mit Widerstand ist für mich noch sehr herausfordernd, da ich noch nicht genug Erfahrungswissen dafür besitze. In der Praxis ist mir aufgefallen, dass das Thema Macht omnipräsent ist, jedoch vorwiegend im Zwangskontext konkret thematisiert wird. Die Benennung als Macht der Sozialen Arbeit habe ich auch während meiner theoretischen Ausbildung kaum so wahrgenommen. Erst durch diese Arbeit wurden mir die eigenen Machtpotenziale

und die der Sozialen Arbeit bewusst. Bei der Erstellung des Konzeptes für die Thesis war es hilfreich, mir einen Zeitplan zu erstellen. Diesen konnte ich mit wenigen Abweichungen gut einhalten und konnte so dem Zeitdruck entgegenwirken. Ausserdem war für mich von Anfang an klar, dass ich die Arbeit über zwei Semester schreibe, da ich nebst dem Praktikum nicht genügend zeitliche Ressourcen gefunden hätte. Während des Schreibprozesses liess ich ab und zu ein Kapitel ruhen, wenn ich nicht mehr weiterkam. Danach konnte ich das Thema aus neuem Blickwinkel weiter bearbeiten. Dabei merkte ich, dass mir der Austausch mit anderen Studierenden über den Schreibprozess hilfreich war. Ausserdem unterstützen mich meine Notizen, welche ich mir machte, wenn mir Ideen unterwegs kamen.

7. Literaturverzeichnis

- Affolter, Kurt/Häfeli, Christoph/ Müller, Stephan/Stremlow, Jürgen/Voll, Peter (2002). Weiterentwicklung der schweizerischen Vormundschaftsstatistik. Schlussbericht. Luzern: HSA/Institut WDF.
- Affolter, Kurt/Biderbost, Yvo/Häfeli, Christoph/Langenegger, Ernst/Meier, Philippe/Rosch, Daniel/Vogel, Urs/Wider, Diana & Zingaro, Marco (2012). Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern). Konferenz der Kantone für Kinder-und Erwachsenenschutzrecht KOKES (Hrsg.). Zürich: Dike Verlag.
- Auer, Franziska (2005). Der Umgang mit Macht in der Sozialen Arbeit. Sozialarbeit im Spannungsfeld zwischen Macht und Ohnmacht. Studienarbeit. Norderstedt: Grin Verlag.
- Avenir Social (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.

URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf
[Zugriffsdatum: 30.04.2018]
- Benz, Benjamin/Rieger, Günther/Schönig, Werner/Többe-Schukalla, Monika (Hrsg.) (2013): Politik Soziale Arbeit. Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Böhnisch, Lothar (2010). Lebensbewältigung. Ein sozialpolitisch inspiriertes Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Thole, Wolfgang (Hrsg). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag. S. 219-233.
- Fassbind, Patrick (2012). Erwachsenenschutz. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Geiser, Kaspar (2015). Problem-und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung. 6. korrigierte Auflage, Hochschule Luzern Soziale Arbeit. Luzern: Interact Verlag.
- Grolimund, E./ Reusser, Ch. (2003). Vormundschaftliche Abklärungen bei Erwachsenen. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Bern: HSA.
- Häfeli, Christoph (2016). Grundriss zum Kindes-und Erwachsenenschutz. Bern: Stämpfli Verlag.

- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2013). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) Basel-Stadt vom 12.09.2012/ Stand 01.01.2013 (KESG 212.400). § 2 ff. KESG.
- KESCHA. Anlaufstelle Kindes-und Erwachsenenschutz. URL: <https://kescha.ch>
[Zugriffsdatum 09.05.2018]
- Kraus, Björn (2013). Erkennen und Entscheiden. Grundlagen und Konsequenzen eines erkenntnistheoretischen Konstruktivismus für die Soziale Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang (Hrsg.) (2016). Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. Lage: Jacobs Verlag. eISBN 978-3-89918-814-1.
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (Hg)(o.J.). In:
URL:
<http://www.kesb.bs.ch/verfahren/verfahren.html>
<http://www.kesb.bs.ch/ueber-uns/organisation-der-kesb.html>
[Zugriffsdatum: 07.05.2018]
- Langenegger, Ernst (1999). Vorbemerkungen zu Art. 360-456. In: Geiser, Th./Honsel, H./Vogt, N.P. (Hrsg.). Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht Schweizerisches Zivilgesetzbuch 1/2. Art. 360-456 ZGB. Basel/Genf/München: Helbing & Lichtenhahn.
- Noser, Walter/Rosch, Daniel (2016). Erwachsenenschutz. Das Erwachsenenschutzrecht umfassend erklärt-mit Praxisbeispielen. Beobachter-Edition, 3. Aktualisierte Auflage. Beobachter (Hrsg.). Zürich: Ringier Axel Springer Schweiz AG
- Pankofer, Sabine, Juliane-Beate Sagebiel (2017). Möge die Macht mit dir sein!-Machtgeschehen in der Sozialen Arbeit. In: Sozial Aktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 6. Jg. S. 10.
- Popitz, Heinrich (1992). Phänomene der Macht. In: Sagebiel, Juliane/Pankofer, Sabine (Hrsg.). Soziale Arbeit und Machttheorien. Reflexionen und Handlungsansätze. Freiburg: Lambertus Verlag. S. 42-47.
- Rieder, Stefan/ Bieri, Oliver/ Schwenkel, Christof/ Hertig, Vera/ Amberg, Helen (2016). Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ). Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung.

- Riedi, Anna Maria/Zwilling, Michael/Meier Kressig, Marcel/Benz Bartoletta, Petra/Aebi Zindel, Doris (Hrsg.) (2015). Handbuch Sozialwesen Schweiz. Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel (2016). Kindes-und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hrsg.). Handbuch Kindes-und Erwachsenenschutz. Bern: Haupt Verlag.
- Sagebiel, Juliane/Pankofer, Sabine (Hrsg.) (2015). Soziale Arbeit und Machttheorien. Reflexionen und Handlungsansätze. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Schreiber, Helga (1993). Die Amtsvormundschaft Zürich. Zur Entstehung einer sozialpädagogischen Institution. Dissertation. Universität Zürich. Zürich: Zentralstelle der Studentenschaft.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 1.Juli 2014. Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft. Art. 314ff ZGB. Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz. Art. 440 ZGB, Art.443ff ZGB. Zürich: Liberalis Verlag.
- Staub- Bernasconi, Silvia (1995). Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international. Oder: vom Ende der Bescheidenheit. Bern: Paul Haupt
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis-ein Lehrbuch. Stuttgart: Haupt Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität. Opladen/ Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Tagesanzeiger Zürich (Hg) (2015). Artikel zu „eine hochgefährliche Behörde“. In:
 URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Eine-hochgefaehrliche-Behoerde/story/11635352>
 [Zugriffsdatum: 26.01.2018]
- Verein Humanrights.ch (Hg.) (1999-2018). Informationsplattform. In:
 URL: <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/aemr/>
 [Zugriffsdatum 07.05.2018]
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) Basel Stadt vom 16.04.2013/Stand 01.07.2016 (VoKESG 212.410). § 11 ff. VoKESG.

- Weber, Max (1984). Soziologische Grundbegriffe. In: Sagebiel, Juliane/Pankofer, Sabine (Hrsg.). Soziale Arbeit und Machttheorien. Reflexionen und Handlungsansätze. Freiburg: Lambertus Verlag. S. 26–35.
- Wendt, Wolf Rainer (2008). Geschichte der sozialen Arbeit. Die Gesellschaft vor der sozialen Frage. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH.
- Zobrist, Patrick (2009). Fachpersonen der Sozialen Arbeit als Mitglieder der interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In:

URL: https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/revision/Zobrist_SA_in_der_KESB_ZVW_04-2009.pdf

[Zugriffsdatum: 28.02.2018]
- Zobrist, Patrick/Kähler, Harro D. (2017). Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München: Ernst Reinhardt Verlag

8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die Grundformen der Macht

Sagebiel, Juliane/Pankofer, Sabine (Hrsg.) (2015). Soziale Arbeit und Machttheorien. Reflexionen und Handlungsansätze. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 46.

Abb. 2: Systemische Denkfigur

Geiser, Kaspar (2015). Problem-und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung. 6. korrigierte Auflage, Hochschule Luzern Soziale Arbeit. Luzern: Interact Verlag. S.27.

Abb. 3: Vertikal strukturierte Beziehung

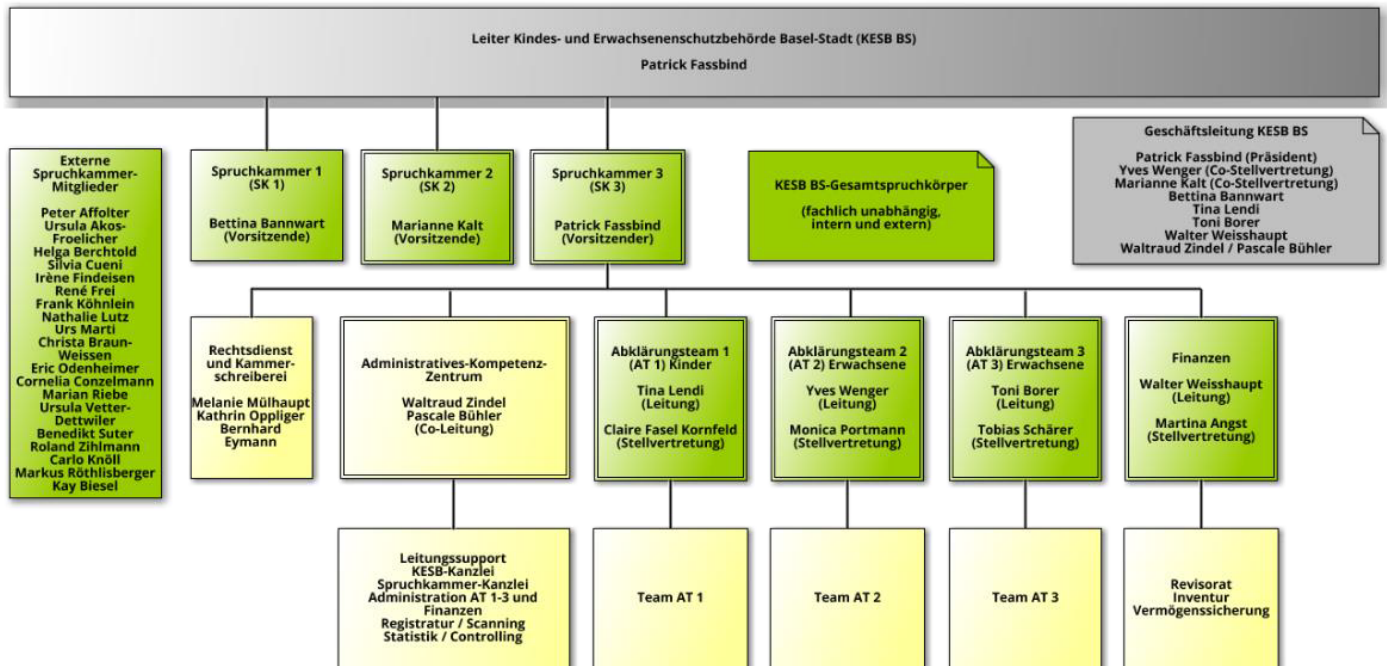
Geiser, Kaspar (2015). Problem-und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung. 6. korrigierte Auflage, Hochschule Luzern Soziale Arbeit. Luzern: Interact Verlag. S. 215.

Abb. 4: Regeln der Macht

Sagebiel, Juliane/Pankofer, Sabine (Hrsg.) (2015). Soziale Arbeit und Machttheorien. Reflexionen und Handlungsansätze. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S.116.

9. Anhang

Organigramm KESB Basel-Stadt:



Quelle unter:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (Hg)(o.J.). In:

URL: <http://www.kesb.bs.ch/ueber-uns/organisation-der-kesb.html>

[Zugriffsdatum: 19.06.2018]